

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2006

September 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Berufsstand der Steuerberater gibt sich ein Leitbild Initiative „Perspektiven für morgen“ gestartet
2. Treffen mit ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Vertiefung der Beziehungen zur Steuerberaterkammer Zielona Góra - Zweite Frankfurter Steuerfachtagung Deutschland-Polen
4. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
5. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung
6. Politisch aktive Steuerberater bitte melden!
7. Seminarangebote zu berufsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Schwerpunktthemen
8. Neues Online-Angebot für Mitglieder und Auszubildende – Online-Seminaranmeldungen
9. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2006 bis 30.09.2006
10. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
11. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
12. Referentenentwurf zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz liegt vor
13. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
14. Befragung der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Anzeigepflichten der Steuerberatungsgesellschaften
16. Steuerberatungsvertrag mit Sozietät nichtig
17. Firmenwahrheit bei Partnerschaftsgesellschaft
18. Versagung der Ausnahmegenehmigung für weitere Beratungsstelle eines Steuerberaters im Ermessen der Steuerberaterkammer
19. Befugnis der Kammern Freier Berufe zum wettbewerbsrechtlichen Vorgehen gegen eigene Kammermitglieder

20. Buchführung und Steuerberatung durch Kontierer unzulässig
21. Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen durch alleinigen Kommanditisten
22. Verdacht der Geldwäsche – Zuständigkeit für Verdachtsanzeigen
23. Berufspflicht zur verschwiegenen Berufsausübung – Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung
24. Herausgabe von Arbeitsergebnissen bei Insolvenz
25. Zurückbehaltungsrecht: Herausgabepflicht des Steuerberaters gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter
26. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis
27. Der Honoraranspruch des Steuerberaters nach Kündigung des Steuerberatungsvertrages
28. Gebührenrechnung per Telefax
29. Vergütungsvereinbarung per Telefax
30. Steuerberatergebührenverordnung
31. Elektronisch erstellte Gebührenrechnung
32. Werbung mit Gebührenangeboten
33. Zur Zeitgebühr

III. Ausbildungswesen

34. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Sommer 2006 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
35. Ausbildungsabschlussfeier am 1. Juli 2006 in Potsdam
36. Ausbildungsumfrage anlässlich der Abschlussprüfung – Sommer 2006 – zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
37. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
38. Umfrage zum Ausbildungsengagement der Freien Berufe
39. Teilnahme an überregionaler Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“ großer Erfolg
40. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
41. Steuerberaterprüfung: 2.005 Teilnehmer erfolgreich / Neuer Studiengang „Master of Taxation“
42. Literaturhinweis hier: Steuerlehre für Steuerfachangestellte

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

43. Veröffentlichungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg
44. Zulässigkeit einer Bilanzänderung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG
45. Haushaltsnahe Dienstleistungen für Wohnstättengemeinschaften
46. Beschränkung der Beitragsfreiheit für Lohn- und Gehaltszuschläge auf einen Stundengrundlohn von höchstens 25,00 EUR durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006
47. Begrenzung der Anwendung der 1%-Regelung auf Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden
48. BFH-Vorlagebeschluss: Billigkeitsregelung bei Ausfuhr in Drittstaaten?
49. Vollverzinsung nach § 233 a AO
50. Ertragsteuerliche Auswirkungen der Umsatzsteuerfreiheit für Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten
51. Kein Nachbesserungsrecht des Steuerberaters nach Kündigung des Auftrags
52. Die Verjährung vertraglicher Ersatzansprüche gegenüber Steuerberatern – Änderung der Rechtslage durch das „Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts“
53. Steuerliche Information zu Investmentfonds
54. Gesetzliche Unfallversicherung für Mitarbeiter
55. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten

V. Europafragen/Verschiedenes

56. Der steuerberatende Beruf in Polen
57. Neue Pflichtangaben bei Überweisungen in EU-/EWR-Staaten
58. Startothek bietet Unterstützung bei der Gründungsberatung
59. Verfahrensrechtliche Probleme beim Elster-Online-Verfahren Fachbeitrag: Rechtsunsicherheit beseitigen
60. Rundfunkgebühren für internetfähige PCs
61. Neue Mandanteninformation „Umsatzsteuererhöhung 2007“
62. DWS – Vordrucke für die Beratungspraxis
63. E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH
64. Neuer Internet-Auftritt des Finanzgerichts des Landes Brandenburg unter www.financegericht.brandenburg.de
65. Registergerichte online – Vereinsdaten werden elektronisch erfasst
66. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Neue und überarbeitete Produkte
67. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
68. Termine der Bundessteuerberaterkammer
69. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.07.2006 bis 30.09.2006

VI. Termine

VII. Anlagen

- DWS-Steuerberater-Online-GmbH
hier: Neue Seminarangebote
- Deutsche Steuerberaterversicherung
hier: Werbeblatt
- 29. Deutscher Steuerberatertag 2006
hier: Werbe- und Anmeldeprospekt
- DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeblatt für neue Checklisten, Vordrucke, Merkblätter
- HLBS Informationsdienste-GmbH
hier: Hinweise zum „Kompaktseminar Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Flyer der Bundessteuerberaterkammer „Leitbild des Steuerberatenden Berufs“
- Fachkongress Mediation am 3. November 2006 in Frankfurt/Main
hier: Werbeblatt und Anmeldeformular
- DWS Institut der Steuerberater e.V.
39. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2006
hier: Werbe- und Anmeldeprospekt
- Institut für Unternehmensforschung und -führung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt IFRS-Intensivseminare



Leitbild des steuerberatenden Berufs

 **perspektiven für morgen**
Eine Initiative der Bundessteuerberaterkammer

Leitbild des steuerberatenden Berufs

Perspektiven für morgen – Eine Initiative der Bundessteuerberaterkammer und der Regional-kammern

„Mein Steuerberater“ – viele Menschen sprechen von ihm wie von einem Familienmitglied oder von einem langjährigen Begleiter. Häufig nehmen der Steuerberater oder die Steuerberaterin tatsächlich eine besondere Vertrauensstellung ein, die nicht selten über Jahre und Jahrzehnte der Zusammenarbeit entstanden ist und beide wie eine stabile Brücke verbindet.

Die Pfeiler dieser Brücke sind persönliche Integrität und kompetente, umsichtige Beratung. Dahinter steht ein hoher Anspruch, der auf strengen gesetzlichen Berufsgrundsätzen gründet. Dabei stehen die Interessen des Mandanten im Mittelpunkt: Er kann sich darauf verlassen, dass sein Steuerberater nicht nur hoch qualifiziert ist, sondern auch unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft und verschwiegen handelt.

Das Leitbild des steuerberatenden Berufs beschreibt die gemeinsamen Werte der Steuerberater und Steuerberaterinnen. Diese Werte sind sowohl eine Selbstverpflichtung im Umgang mit den Mandanten als auch die Grundlage für eine vorausschauende Beratung. Und die wird durch den schnellen Wandel des wirtschaftlichen Umfelds, der rechtlichen und vor allem der steuerlichen Bedingungen immer wichtiger. Steuerberater helfen dabei, die für den Einzelfall passende Antwort auf gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen zu finden.

Das ist nur möglich, weil Steuerberater selbst mit der Zeit gehen, ihr berufliches Profil und ihr Leistungsspektrum an die Herausforderungen der Zukunft anpassen. „Perspektiven für morgen“ heißt deswegen eine Initiative der Bundessteuerberaterkammer, die Steuerberater dabei unterstützt, heute schon adäquate Antworten auf die Fragen zu finden, die ihre Mandanten ihnen morgen erst stellen werden.

Leitbild des steuerberatenden Berufs

Als Steuerberater und Steuerberaterinnen sind wir Angehörige eines Freien Berufs und Organ der Steuerrechtspflege. Durch die gesetzlich geschützte berufliche Verschwiegenheit und die detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse unserer Mandanten tragen wir ein hohes Maß an Verantwortung und haben eine besondere Vertrauensstellung.

Wir begleiten unsere Mandanten als unabhängige und kompetente Ratgeber bei allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen mit dem Ziel, deren Interessen als Unternehmer, Institutionen oder Privatpersonen optimal zu vertreten sowie deren wirtschaftlichen Erfolg zu fördern und zu sichern.

Unser Leistungsangebot umfasst insbesondere die Rechnungslegung nach nationalen und internationalen Vorgaben, die Steuerberatung und den steuerlichen Rechtsschutz. Die Beratung in privaten Vermögensangelegenheiten, die betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Durchführung von gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen sind weitere wesentliche Tätigkeitsfelder.

Wir üben unseren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus. Durch hohe Qualifikation verbunden mit konsequenter Fortbildung, effiziente Kanzleiführung und Qualitätsmanagement schaffen wir die Grundlage, um auch zukünftigen Anforderungen flexibel begegnen zu können.

Perspektiven durch Leistung

In der Steuerberatung gibt es keinen Stillstand – sie unterliegt einem ständigen Wandel, da sich nicht nur steuerrechtliche, sondern auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Bedingungen permanent ändern. Steuerberater müssen ein breites Fachgebiet souverän beherrschen, ihre Mandanten sicher durch das komplexe deutsche Steuerrecht leiten und umsichtig beraten. Deswegen ist nach einer umfassenden theoretischen und praktischen Ausbildung sowie dem anspruchsvollen staatlichen Steuerberaterexamen konsequente fachliche Fortbildung Pflicht. Die verlässlich hohe Qualität der Leistungen ist einer der entscheidenden Werte, mit denen sich Steuerberater im Wettbewerb positiv abgrenzen.

Perspektiven durch vorausschauende Planung

Steuerberater müssen sich ständig steigenden Erwartungen der Mandanten und einem hohen Wettbewerbsdruck stellen. Neben fachlicher Fortbildung sind daher effiziente Kanzleiführung, Qualitätsmanagement sowie die aktive Kommunikation des Leistungsangebots zentrale Elemente einer zukunftsfähigen Planung. Zukunft ist zwar nicht vorhersehbar, aber sie ist auch nicht vollkommen ungewiss. Langfristige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen liefern bei genauer Analyse den Rahmen für eine vorausschauende Strategie.

Perspektiven durch gemeinsame Werte und Ziele

Die Herausforderungen der Zukunft zu erkennen und ihnen gewappnet zu begegnen, Chancen frühzeitig zu sehen und sie zu ergreifen, das sind die Zielsetzungen der Initiative „Perspektiven für morgen“, die von den Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer gemeinsam ins Leben gerufen wurde. Sie beginnt mit einem Leitbildprozess, denn die Frage nach den Stärken, Werten und Zielen des Berufsstandes sollte am Anfang jeder Zukunftsplanung stehen. Das Leitbild soll nicht etwa Bestehendes festschreiben. Es soll vielmehr die Perspektive auf langfristig gültige, zukunftsorientierte Zielsetzungen eröffnen. Wenn es lebt und gelebt wird, kann das Leitbild den Berufsstand nach innen und nach außen stärken. Steuerberater, die sich dazu bekennen, bekennen sich aktiv zu einem gemeinsamen Selbstverständnis des Berufs. Der Berufsstand weist so ein überzeugendes Profil gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf – wie auch der einzelne Steuerberater gegenüber seinen Mandanten.

Perspektiven durch Engagement

Das Leitbild des steuerberatenden Berufs ist unter der Federführung des bei der Bundessteuerberaterkammer eingerichteten Ausschusses „Zukunftsentwicklung des Berufs“ unter der Beteiligung vieler Berufsangehöriger entstanden. Die Bundeskammerversammlung hat es am 12. Juni 2006 verabschiedet. Zugleich gaben sich die Steuerberaterkammern selbst ein gemeinsames Leitbild. Als Verpflichtung gegenüber den Mitgliedern unterstreicht dieses Leitbild die Zielsetzung der beruflichen Selbstverwaltung, die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Steuerberatenden Beruf auch in Zukunft zu schaffen.

In diesem Sinne soll die Initiative „Perspektiven für morgen“ Brücken in die Zukunft bauen. Aufbauend auf dem gemeinsamen Leitbild werden klare mittel- und langfristige Perspektiven und konkrete Umsetzungsstrategien für den Beruf erarbeitet. Ziel soll es sein, Steuerberater und Steuerberaterinnen umfassend dabei zu unterstützen, die eigene berufliche Zukunft erfolgreich zu gestalten.

Das Projekt „Perspektiven für morgen“ ist ein offener Prozess. Es geht nicht nur darum, Informationen für die Berufsangehörigen bereitzuhalten, sondern auch darum, zu einem aktiven Dialog über Zukunfts- und Strategiefragen des Berufsstandes einzuladen. Informationen erhalten Steuerberater und Steuerberaterinnen unter www.steuerberater-perspektiven.de sowie bei ihrer Steuerberaterkammer.

Leitbild der Steuerberaterkammern

Die Steuerberaterkammern sind die berufliche Selbstverwaltung aller in ihrem Kammergebiet niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen sie die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr und vertreten die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder.

Ihr Ziel ist es, den Steuerberatenden Beruf als Freien Beruf und als Organ der Steuerrechtspflege zu fördern, weiterzuentwickeln und in der Öffentlichkeit zu positionieren. Dabei sind sie besonders dem Gemeinwohl und den Belangen der Verbraucher verpflichtet.

Als Ratgeber und Dienstleister unterstützen sie ihre Mitglieder in Fragen der Berufsausübung. Sie sorgen für ein breites Angebot der beruflichen Aus- und Fortbildung für Berufsangehörige und deren Mitarbeiter. Die Qualität der Berufsausübung sichern sie durch Beratung und Berufsaufsicht. Darüber hinaus begleiten sie die Entwicklung neuer Beratungsfelder, fördern den Dialog in Netzwerken innerhalb der Kollegenschaft und pflegen den Kontakt zu Politik und Verwaltung, Institutionen, Kammern und Verbänden.

In der Vertretung der beruflichen Interessen der Steuerberater und Steuerberaterinnen arbeiten die 21 Steuerberaterkammern mit der Bundessteuerberaterkammer eng zusammen.

Die Bundessteuerberaterkammer ist die gesetzliche Spitzenorganisation der Steuerberaterkammern und vertritt die Interessen des Berufsstands in seiner Gesamtheit im In- und Ausland. Sie koordiniert die Meinungsbildung zwischen den Steuerberaterkammern und führt Entscheidungen zu berufsrechtlichen und den Beruf betreffenden Angelegenheiten herbei, die sie an den Gesetzgeber und an andere Institutionen weiterleitet. In ihren Stellungnahmen zu steuerrechtlichen Fragen achtet die Bundessteuerberaterkammer vor allem auf die Ausgewogenheit zwischen beabsichtigter Wirkung und praktischer Umsetzbarkeit. Weitere zentrale Aufgaben sind der Erlass und die Fortentwicklung der Berufsordnung sowie die Förderung der beruflichen Fortbildung und der Qualität der Berufsausübung.

Als berufliche Selbstverwaltung schaffen die Kammern die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Berufsausübung der Angehörigen des steuerberatenden Berufs in Deutschland.

I. Mitteilungen der Kammer

1. Berufsstand der Steuerberater gibt sich ein Leitbild

Initiative „Perspektiven für morgen“ gestartet

Mit dem „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ bringen die mehr als 79.000 deutschen Steuerberater und Steuerberaterinnen ihr gemeinsames Selbstverständnis zum Ausdruck. Das Leitbild macht deutlich, dass hinter der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ ein hoher Anspruch steht, der auf strengen gesetzlichen Berufsgrundsätzen beruht. Deshalb kann sich der Mandant darauf verlassen, dass sein Steuerberater nicht nur hoch qualifiziert ist, sondern auch unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft und verschwiegen handelt.

Statt des üblichen Vorwortes wurde im Editorial des Mitteilungsblattes dieses Leitbild der Steuerberaterkammern vorgestellt. Eine große Zahl von Berufsangehörigen hat über die Steuerberaterkammern daran mitgewirkt. Die Präsentation des gemeinsamen Leitbildes stellt den Auftakt der Initiative „Perspektiven für morgen“ dar, die von den Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer gemeinsam ins Leben gerufen wurde. Mit dem Ziel, Steuerberater und Steuerberaterinnen umfassend dabei zu unterstützen, die eigene berufliche Zukunft erfolgreich zu gestalten, richtet sich die Initiative an den gesamten Berufsstand.

Das „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ und nähere Informationen zur Kampagne sind unter www.steuerberater-perspektiven.de abrufbar.

Wir verweisen auch auf den diesen Kammermitteilungen beiliegenden Flyer „Leitbild des steuerberatenden Berufs“, der selbstverständlich auch direkt bei der Bundessteuerberaterkammer bestellt werden kann.

2. Treffen mit ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 13. September 2006 begrüßten Vorstand und Geschäftsführung über 60 ehrenamtlich tätige Mitglieder der zahlreichen Ausschüsse der Steuerberaterkammer Brandenburg im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder.

Präsident Reinhard Meier würdigte in seinem Grußwort Engagement und Leistungen der in den Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg tätigen Berufskolleginnen und -kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kanzleien sowie Vertretern weiterer Einrichtungen und Institutionen, wie z. B. die Oberstufenzentren. Herr Meier betonte, dass in einer Zeit, in der gerade auch unsere Praxen unter der angespannten wirtschaftlichen Situation litten, diese ehrenamtliche Arbeit ganz besonders geschätzt werde. Er dankte den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses, den Ausbildungsberatern, den ehrenamtlichen Richtern am

Landgericht Potsdam sowie am Oberlandesgericht, den Mitgliedern des Beitrags- und Sozialausschusses und weiterer Ausschüsse sowie den Vorstandsmitgliedern. Eine berufliche Selbstverwaltung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts funktioniere nur durch ein bewusstes Tätigwerden ihrer Mitglieder zum Wohle dieses Gemeinwesens, betonte der Kammerpräsident.

Herr Meier berichtete weiterhin über die jüngsten Entwicklungen im Berufsstand, insbesondere Leitbild des Steuerberatenden Berufs und das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz.

Für eine langjährige und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit zeichnete Präsident Meier

- Frau Ramona Staffetius, Fachlehrerin
Mitglied eines Prüfungsausschusses
- Herrn Klaus-Peter Angermann, Dozent
Mitglied eines Prüfungsausschusses
- Herrn Ronald Benke, Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands des Versorgungswerkes

mit einem Buchpräsent „Illustrierte Geschichte des steuerberatenden Berufs“ aus.

Der Vorsitzende unserer Regionalkammer in Zielona Góra, Herr Mariusz Gendera, der am 13. und 14.09.2006 in Potsdam zu Gesprächen mit dem Vorstand weilte und Gast der Veranstaltung war, wurde durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besonders herzlich begrüßt. Er würdigte in seinem Grußwort die guten Beziehungen zwischen den Steuerberaterkammern Brandenburg und Zielona Góra.

Die Gäste der Veranstaltung pflegten bei einem guten Büfett einen angeregten Meinungs- und Erfahrungsaustausch. Am Ende stand fest: Die Veranstaltung wird im kommenden Jahr wieder stattfinden.

3. Vertiefung der Beziehungen zur Steuerberaterkammer Zielona Góra - Zweite Frankfurter Steuerfachtagung Deutschland-Polen

In Vorbereitung der Zweiten Frankfurter Steuerfachtagung trafen sich am 13.09./14.09.2006 die Vorstände der Steuerberaterkammern Brandenburg und Zielona Góra in Potsdam.

Dabei konnte der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg ganz herzlich den neu gewählten Vorsitzenden, Herrn Steuerberater Mariusz Gendera, und das Vorstandsmitglied, Herrn Grzegorz Pomian, aus Zielona Góra begrüßen. Beide Seiten betonten die Fortsetzung der freundschaftlichen Zusammenarbeit beider Kammern und vereinbarten neue Projekte, so die Durchführung einer weiteren Steuerfachtagung im Jahre 2007 – voraussichtlich in Zielona Góra.

Am 21.09.2006 fand die Zweite Steuerfachtagung zum Thema „Ausübung nichtselbstständiger Arbeit in Polen und in Deutschland aus sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Entsendungsproblematik“ in Frankfurt/Oder statt. Herr Dr. Jaroslaw Nabialek behandelte gemeinsam mit Herrn Dr. Klier umfassend und ausführlich die Themen

- **Ausübung nichtselbstständiger Arbeit in Polen aus Abgabensicht**
- **Ausübung nichtselbstständiger Arbeit in Deutschland aus Abgabensicht**
- **Ausübung nichtselbstständiger Arbeit in Deutschland/Polen bei der Entsendung**

Die Veranstaltung vermittelte den deutschen und polnischen Teilnehmern hervorragendes Fachwissen und es bestand der allgemeine Wunsch nach Fortsetzung der Seminarreihe.

4. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist unter

www.stbk-brandenburg.de

im Internet präsent.

Im Rahmen unserer **Fortsetzungsreihe zu den einzelnen Inhalten** möchten wir Ihnen heute die Navigationspunkte „Seminare“ und „Downloads“ im Detail erläutern:

Seminare

StBK Brandenburg:

Hier sehen Sie auf einen Blick alle derzeit buchbaren Seminare und Kurse (auch für Azubis) der Steuerberaterkammer Brandenburg, die über verschiedene Kriterien selektierbar sind. Über die Schaltfläche „Buchen“ können Sie direkt Ihre Anmeldung online an die Kammer senden und erhalten im Anschluss eine Eingangsbestätigung. Die Schaltfläche „Detailinfos“ bietet Ihnen ausführliche Informationen zum Seminarinhalt, Veranstaltungsort und Lehrgangsterminen. Die integrierte Hilfeseite bietet Unterstützung und Anleitung zum Handling dieser Seminarangebote.

Die weiteren Punkte „Termine (BUKA)“, „Anmeldung Seminar (BUKA)“ und „Referenten (BUKA)“ bietet in ähnlicher Weise Seminarangebote der Bundessteuerberaterkammer, die ebenfalls online buchbar sind.

Downloads

Dieser Navigationspunkt startet mit dem Punkt „Aktuelles“ und vermittelt aktuelle Informationen zu aktuellen steuerrechtlichen und steuerpolitischen Themen, die direkt über die aufgeführten Links aufgerufen werden können.

Unter „Service“ haben Sie die Möglichkeit, oft nachgefragte Formulare und Unterlagen der Kammer downzuladen, z.B. zum Angebot von Ausbildungsplätzen oder zur Bestellung von Faltblättern. Eine Auswahl aktueller Faltblätter zum Aufgabenfeld eines Steuerberaters sowie weiteres Informationsmaterial finden Sie unter „Leistungen und Vergütung“. Ähnliches zum Thema Ausbildung enthält der Unterpunkt „Ausbildung“.

Im Bereich „Fachinfos“ finden Sie Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu allgemeinen Fragen; z.B. Datenschutz, Beschlagnahme von Unterlagen und Qualitätssicherung.

Der Punkt „Bundessteuerberaterkammer“ enthält aktuelle Veröffentlichungen der Bundessteuerberaterkammer wie den Kammerreport und die EU-Informationen aus Brüssel.

„Landwirtschaftliche Buchstelle“ beinhaltet unser Merkblatt über die Berechtigung zur Führung des Zusatzes „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zur Berufsbezeichnung und den entsprechenden Antrag auf Verleihung dieser Bezeichnung.

Im Punkt „Berufsrecht“ steht Ihnen das Berufsrechtliche Handbuch mit Stand 31. Ergänzungslieferung zur Verfügung.

5. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am **Dienstag, den 12. Dezember 2006, 9.00 Uhr**, in der Kammergeschäftsstelle statt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum **31. Oktober 2006** bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

6. Politisch aktive Steuerberater bitte melden!

Die Bundessteuerberaterkammer hat darum gebeten, ihr alle politisch aktiven Berufsangehörigen bekannt zu geben, damit diese per E-Mail aktuell über steuer- und berufspolitische Themen informiert werden können.

Interessierte Kammermitglieder melden sich bitte bei der Kammergeschäftsstelle, gern auch unter der E-Mail-Adresse info@stbk-brandenburg.de.

7. Seminarangebote zu berufsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Schwerpunktthemen

Die berufliche Fortbildung nimmt für die Qualität der steuerlichen Beratung ständig zu. Wir bemühen uns, mit unseren Angeboten an berufsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Seminaren dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

So hatten wir in diesem Jahr bereits folgende interessante Fortbildungsveranstaltungen zum Berufs- bzw. Gebührenrecht und zur betriebswirtschaftlichen Beratung durchgeführt:

- Gebührenrecht, Teil 1 und Teil 2,
- Jahresabschlusserstellung mit integrierten Prüfungshandlungen,
- Ehescheidung und Steuerrecht – gemeinsame Veranstaltung mit der Notarkammer,
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Problemfällen, Mitarbeiterentsendung, Die abgabenoptimale Behandlung von Geschäftsführervergütungen - gemeinsame Veranstaltung mit der Steuerberaterkammer Zielona Gora,
- Von der Mandatserteilung bis zur Kündigung,
- Erstellung von Gebührenrechtsgutachten,
- 2. Steuerfachtagung Deutschland – Polen: Ausübung nichtselbständiger Arbeit in Polen und Deutschland aus sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Entsendungsproblematik.

Das Echo auf diese Veranstaltungen war äußerst positiv.

Für das IV. Quartal 2006 haben wir u.a. folgende Seminarveranstaltungen vorbereitet, zu denen wir mit gesonderten Rundschreiben eingeladen haben:

Effektive Unternehmensplanung	Prof. Dr. Pollanz	16.10.
Gemeinsames Finanzgericht Berlin-Brandenburg in Cottbus	Prof. Dr. Lambrecht, H. Taegener	19.10.
Wertsteigerung durch Rating	Prof. Weissman	22.11.
Kapitaldienstfähigkeit und Finanzplanung	Prof. Dr. Knief	30.11.

Wir bitten um Prüfung der Angebote und freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme. Gern nehmen wir auch Vorschläge bzw. Wünsche für künftige Seminarthemen entgegen!

8. Neues Online-Angebot für Mitglieder und Auszubildende – Online-Seminaranmeldungen

Neu im Internet haben wir für Sie unter dem Navigationspunkt „Seminare“ die Seminare, Kurse und Veranstaltungen eingestellt, für die jetzt auch eine Online-Seminaranmeldung möglich ist. Aus der Seminarübersicht gelangen Sie über den Punkt „Detailinfos“ in die ausführliche Beschreibung des Seminars. Über die Schaltfläche „Buchen“ kommen Sie direkt in die Erfassungsmaske für Ihre Anmeldung. Die mit * gekennzeichneten Felder sind Muss-Felder und enthalten die Angaben zum Rechnungsadressaten. Im unteren Teil können Sie dann die Teilnehmer anführen. Mit der Schaltfläche „Buchung senden“ ist Ihre Anmeldung abgeschlossen. Im Anschluss bestätigt Ihnen eine Meldezeile den Eingang Ihrer Buchung. Damit ist ein effektiveres Arbeiten im Seminarbereich durch rationalisierte Arbeitsabläufe möglich. Ein Muster finden Sie auf den Seiten 38 und 39 des Mitteilungsblattes 1/2006.

9. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2006 bis 30.09.2006

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Ehmke & Ehmke Treuhand Niederlausitz GmbH	01.07.2006
ADMEDTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH	29.06.2006

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr. Beate Pietzsch Steuerberaterin	01.06.06	Verlegung von Kammer Berlin
Uwe Nowotnick Steuerberater	01.07.06	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Karin Blesing Steuerberaterin	01.08.06	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. André Briese Steuerberater	01.08.06	Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-Ök.
Lutz Mehwald
Steuerberater WP

11.08.06 Verlegung
von Kammer Berlin

Dipl.BW (FH)
Kathrin Kämpf
Steuerberaterin

01.09.06 Verlegung
von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Neubestellung von Steuerberatern -

- keine -

- Abgänge -

Steuerberater

Dipl.-WI
Egon Schawe
Steuerberater

09.06.06 Verlegung, nach
Kammer Düsseldorf

Ingrid Lautze
Steuerberater

30.06.06 Verlegung nach
Kammer Köln

Dagmar Tausch
Steuerberaterin

30.06.06 Verlegung nach
Kammer
Rheinland-Pfalz

Dipl.-Kffr.
Kerstin Baudisch
Steuerberaterin

31.07.06 Verlegung nach
Kammer Hessen

Dipl.-Kfm.
Hans-Jörg Kreft
Steuerberater

31.07.06 Verlegung nach
Kammer Sachsen

Dipl.-FW (FH)
Siegfried Dupuis
Steuerberater

11.09.06 Verlegung nach
Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

**3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 StBerG bzw. § 54 und § 55 StBerG**

Dipl.-Ök.
Mira Bussewitz
Steuerberaterin Landw. Buchst.

30.06.06

CONSULTA – TREU
Steuerberatungsgesellschaft mbH

07.06.06

WSW Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

30.06.06

10. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Dr. Gudrun Lehmann
Steuerberaterin

03.07.1956

Lolita Sobtzick
Steuerberaterin

07.08.1956

Frank Stande
Steuerberater

08.08.1956

Marita Black
Steuerberaterin

27.08.1956

Thomas-Martin Fröbe
Steuerberater

14.09.1956

Cornelia Selle
Steuerberaterin

15.09.1956

Matthias Sand
Steuerberater

24.09.1956

Reiner Puls
Steuerberater

24.09.1956

Thomas Fritz
Steuerberater

28.09.1956

Michael Dettmann
Steuerberater RB

30.09.1956

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Ernst Bruns
Steuerberater RB

07.07.1946

Dr. Carsten Suhren
Steuerberater WP RB

22.07.1946

Eberhard-Elmar Heinrich
Steuerberater

30.07.1946

Adelheid Schwella
Steuerberaterin

24.09.1946

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Eberhard König
Steuerberater

09.07.1941

Doris Funk
Steuerberaterin

27.07.1941

Heinz Dieter Müller
Steuerberater WP 05.08.1941

Axel Degner
Steuerberater 11.09.1941

Dr. Hans-Jürgen Schmidt-Wilke
Steuerberater WP 02.10.1941

Hans-Jochen Haarmann
Steuerberater 26.10.1941

Gerhard Weigelt
Steuerbevollmächtigter 30.10.1941

Zu seinem 70. Geburtstag gratulieren wir:

Achim Enke
Steuerbevollmächtigter 04.10.1936

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Das **25-jährige** Berufsjubiläum konnten feiern:

Franz-Josef Böckermann
Steuerberater 02.09.1981

Günter-Ulrich Sommer
Steuerbevollmächtigter 14.09.1981

Werner Maus
Steuerberater 14.09.1981

Matthias Blümel
Steuerberater 15.09.1981

Hans-Peter Frink
Steuerberater 16.09.1981

Manfred Theisen
Steuerberater 17.09.1981

Zum **30. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Ernst Bruns
Steuerberater RB 06.07.1976

Horst Szibalski
Steuerberater 28.09.1976

Seit nunmehr **45 Jahren** übt

Ernst Lüders
Steuerberater 01.09.1961

seinen Beruf aus – herzlichen Glückwunsch!

11. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.07.2006 bis 30.09.2006 wurden acht strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen Überschusswerbung bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben.

12. Referentenentwurf zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz liegt vor

Seit Anfang August liegt der Referentenentwurf zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz vor. Der Entwurf greift zahlreiche Vorschläge zur Liberalisierung des Berufsrechts auf und wird die Wettbewerbsfähigkeit der Steuerberater stärken und ihnen größere Freiräume in der Berufsausübung verschaffen. Neben all diesen Fortschritten enthält der Entwurf jedoch auch einen großen Rückschritt: Die Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte, sollen um das Recht zur Einrichtung der Buchführung sowie zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen erweitert werden, wozu eine Zusatzprüfung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer vorgesehen ist. Daneben soll, wer nach der vorgesehenen Neuregelung Umsatzsteuer-Voranmeldungen erstellt, zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass die jahrelangen Bemühungen um Qualitätssicherung und Verbraucherschutz in der Steuerberatung ad absurdum geführt würden, ist doch gerade das Umsatzsteuerrecht eines der kompliziertesten Rechtsgebiete des Steuerrechts überhaupt. Gerade in diesem Bereich müssten sich Staat und Verbraucher auf eine hohe Qualität der Beratung verlassen können.

Zuletzt, und das beweisen ja auch die Umfragen der Steuerberaterkammer Brandenburg zu den Umsätzen in den Kanzleien, bringt die Regelung Ausbildungs- und Arbeitsplätze in Gefahr.

Wir werden in den nächsten Wochen weiterhin das Gespräch mit Politik und Verwaltung im Land Brandenburg suchen.

13. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das am 26. August 2006 in Kraft getretene „Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft“ (BGBl I Nr. 40 vom 25. August 2006, S. 1970) führte u. a. zu Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Aus Sicht des Berufsstandes sind dabei insbesondere folgende Punkte relevant:

- Die bisherige Formulierung in § 4 f Abs. 1 Satz 1, 4 und 6 BDSG „automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen“ wird zur Klarstellung durch den in § 3 Abs. 2 Satz 1 legal definierten Begriff „automatisiert verarbeiten“ ersetzt, der Erhebung und Nutzung mit erfasst.

- Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist grundsätzlich nur noch in Steuerberaterpraxen erforderlich, in denen in der Regel mehr als neun Personen (bisher: vier Arbeitnehmer) ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind (§ 4 f Abs. 1 Satz 4 BDSG). Im Unterschied zur vorherigen Rechtslage ist also neben der Erhöhung der maßgeblichen Personenzahl nicht mehr auf den arbeitsrechtlichen Status als Arbeitnehmer abzustellen, weil aus datenschutzrechtlicher Sicht allein die Anzahl der Personen entscheidend ist, die sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befassen. Deshalb sind bspw. auch Auszubildende oder freie Mitarbeiter mitzuzählen. Durch die Formulierung „in der Regel“ wird gleichzeitig klargestellt, dass Personen, die nicht regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, unberücksichtigt bleiben können.

Die Auffassung, die Erhöhung der maßgeblichen Personenzahl sei für Steuerberater ohne Belang, weil diese unabhängig von der Anzahl der bei ihnen tätigen Personen nach § 4 f Abs. 1 Satz 6 BDSG zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet seien, ist unzutreffend. Zwar haben Steuerberater im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit u. a. auch sensible personenbezogene Daten i. S. d. § 3 Abs. 9 BDSG, wie z. B. den Konfessionsstand, zu erheben und zu verarbeiten. Allerdings liegt hierzu regelmäßig entweder die Einwilligung des Betroffenen vor und/oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dient der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses, was eine Vorabkontrolle und damit die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten – allein wegen der Verarbeitung sensibler Daten – entbehrlich macht (§ 4 d Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz BDSG).

- Der neue § 4 f Abs. 2 Satz 3 BDSG ermöglicht es Berufsgeheimnisträgern, also auch Steuerberatern, eine Person außerhalb der Praxis zum Beauftragten für Datenschutz zu bestellen. Dieser externe Datenschutzbeauftragte hat ein Zeugnisverweigerungsrecht im Hinblick auf die Daten, die der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Allerdings entscheidet der Steuerberater, ob der Datenschutzbeauftragte von diesem Recht Gebrauch machen darf. Um dem Datenschutzbeauftragten diese Konstellation ausreichend deutlich zu machen, empfiehlt sich die Aufnahme einer klarstellenden Regelung im Bestellungsvertrag.

In gleichem Umfang besteht zudem ein Beschlagnahmeverbot für die Akten und Schriftstücke des Datenschutzbeauftragten (vgl. § 4 f Abs. 4 a BDSG).

- Gemäß § 4 g Abs. 2 a BDSG besteht für Kanzleininhaber, die keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen haben, die Pflicht, „die Erfüllung der Aufgaben in den Absätzen 1 und 2 in anderer Weise sicherzustellen“. Hierdurch wird klargestellt, dass auch dieser Personenkreis nicht davon befreit ist, Datenschutzvorkehrungen zu treffen. Aus den Gesetzesmaterialien ist nicht ersichtlich, was unter „in anderer Weise“ zu verstehen ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) teilte der Bundessteuerberaterkammer auf Nachfrage mit, dass dieser Verpflichtung durch eine turnusmäßige Belehrung der Mitarbeiter, bspw. durch den Leiter der Arbeitsstätte, hinsichtlich datenschutzrechtlicher Vorschriften einerseits und Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften andererseits nachzukommen sei. Dabei empfiehlt es sich, die vorgenommenen Maßnahmen entsprechend zu dokumentieren.

Vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz herausgegebene Informationsbroschüren stehen unter http://www.bfdi.bund.de/cln_030/nn_533554/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/Infomaterial/infomaterial_node.html?nn=true als Download zur Verfügung und können als Druckwerk bestellt werden.

14. Befragung der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg wird im Oktober 2006 erstmalig eine Befragung der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg durchführen.

Dabei sollen wesentliche Hinweise zur Qualität und Serviceorientierung der Finanzämter im Land Brandenburg gewonnen werden, um daraus entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen.

Diese Befragung wird von der Steuerberaterkammer Brandenburg unterstützt und ist mit uns abgestimmt worden. Hierzu ist die persönliche Meinung der Kammermitglieder von höchstem Interesse, so dass wir um eine rege Teilnahme bitten.

Mit der Befragung ist die Firma Kienbaum Management Consultants GmbH beauftragt. Die entsprechenden Unterlagen werden Anfang Oktober auf dem Postwege zugesandt.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Anzeigepflichten der Steuerberatungsgesellschaften

An dieser Stelle möchten wir mit Blick auf den Januar 2007 darauf hinweisen, dass die Steuerberatungsgesellschaften durch einen gesetzlichen Vertreter alljährlich im

Monat Januar eine Liste der Gesellschafter zum Berufsregister einzureichen haben, aus der Name, Vorname, Beruf, Wohnort und die berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind (§ 50 DVStB).

Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Beteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

Ein entsprechendes Formblatt kann im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de heruntergeladen werden.

16. Steuerberatungsvertrag mit Sozietät nichtig

- a) Verpflichtet sich eine Sozietät zur Erbringung steuerberatender Leistungen, ist der Vertrag jedenfalls dann nichtig, wenn nicht sämtliche Sozien zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt sind.
- b) Ein EU-Bürger, der in Deutschland keine Zulassung als Steuerberater hat, ist nicht deswegen zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt, weil er mit einem deutschen Steuerberater im Inland eine Sozietät gegründet hat.

BGH-Urteil vom 26. Januar 2006 – IX ZR 229/04

17. Firmenwahrheit bei Partnerschaftsgesellschaft

- a) Für die Eintragung einer Partnerschaft von Rechtsanwälten ins Register ist neben den nach § 2 I PartGG geforderten Voraussetzungen zu berücksichtigen, dass § 2 II PartGG die Norm des § 18 II HGB für entsprechend anwendbar erklärt.
- b) Aus § 18 II HGB wird der allgemeine Grundsatz der Firmenwahrheit abgeleitet. Deshalb ist es in einer Partnerschaft verboten, die Öffentlichkeit durch den Namen über Art, Umfang oder sonstige Verhältnisse der Gesellschaft zu täuschen. Eine solche Gefahr ist bei einer Partnerschaft von Rechtsanwälten gegeben, wenn diese den Namen „Rechtsanwälte und Steuerberatung“ führt.

OLG Rostock, Beschluss vom 29.11.2005, 6 W 12/05, in NJW-RR 11/2006, S. 784 ff.

18. Versagung der Ausnahmegenehmigung für weitere Beratungsstelle eines Steuerberaters im Ermessen der Steuerberaterkammer

- a) Eine Ausnahmegenehmigung für die Leitung einer weiteren Beratungsstelle eines Steuerberaters gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird in das Ermessen der zuständigen Steuerberaterkammer gestellt.

- b) Die Versagung einer Ausnahmegenehmigung verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG wegen Inländerdiskriminierung und auch nicht gegen das Recht auf freie Berufsausübung gemäß Art. 12 Abs. 1 GG.
- c) Der Entfernung zwischen der beruflichen Niederlassung und der weiteren Beratungsstelle kommt bei der Ermessungsausübung besondere Bedeutung zu.

Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 18.04.2006, W 7K 05.197, in DStR 25/2006, S. 1107 f.

19. Befugnis der Kammern Freier Berufe zum wettbewerbsrechtlichen Vorgehen gegen eigene Kammermitglieder

Der BGH stellt in seinem Urteil vom 6. April 2006 – I ZR 272/03 – noch einmal klar, dass die Kammern Freier Berufe – in dem vom BGH entschiedenen Fall handelte es sich um eine Zahnärztekammer – grundsätzlich auch befugt sind, wettbewerbsrechtlich gegen eigene Kammermitglieder vorzugehen. Die Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche gegenüber den eigenen Kammerangehörigen werde – so der BGH – nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Kammer dem Berufsrechtsverstoß auch durch berufsaufsichtliche Maßnahmen begegnen könne. Zur Begründung führt der BGH aus, dass die Möglichkeit, im Zivilrechtsweg gegen berufswidrige Werbung von Kammermitgliedern vorzugehen, grundsätzlich neben den berufsaufsichtlichen Befugnissen der Kammer stehe. Ein durchgreifender Grund, warum sich die Kammer vorrangig für den einen oder den anderen Weg entscheiden müsse, bestehe nicht. Die Kammer könne schon deshalb nicht ohne weiteres auf das Ergreifen berufsrechtlicher Maßnahmen verwiesen werden, weil ihr mit der Zuerkennung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche, da diese kein Verschulden des betroffenen Kammermitglieds voraussetzten, ein vergleichsweise einfacher und schneller Weg zur Unterbindung berufswidrigen Verhaltens zur Verfügung gestellt sei.

Der BGH stellt allerdings auch klar, dass vor einer Entscheidung die Kammer abzuwägen habe, ob das Vorgehen im Zivilrechtsweg angemessen erscheine und nicht unverhältnismäßig in die Berufsausübungsfreiheit des betroffenen Kammerangehörigen eingreife. Insoweit vertritt der BGH aber die Auffassung, dass ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen durch die Kammer grundsätzlich dann nicht unverhältnismäßig sei, wenn es darauf abziele, eine nach Ansicht der Kammer unlautere Werbung eines Kammerangehörigen zu unterbinden. Dies gelte insbesondere bei irreführenden Werbeangaben, da diese geeignet seien, den lautereren Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber und Verbraucher zu beeinträchtigen und das Ansehen der Berufsgruppe zu schädigen, und deshalb möglichst rasch und wirksam unterbunden werden müssten.

20. Buchführung und Steuerberatung durch Kontierer unzulässig

- a) Ein Vertrag, in dem sich ein Kontierer im Sinne des § 6 Nr. 4 StBerG zu Buchführung und Steuerberatung verpflichtet, ist grundsätzlich insgesamt nichtig.
- b) Ein Kontierer im Sinne des § 6 Nr. 4 StBerG, der vor Abschluss eines auch auf Steuerberatung gerichteten Vertrages nicht unmissverständlich darauf hinweist, dass er hierzu nach § 5 StBerG nicht befugt ist, haftet aus Verschulden bei Vertragsabschluss.
- c) § 5 StBerG ist Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

BGH, Urteil vom 14.04.2005, IX ZR 109/04

(aus: Steuerberatung 6/06, S. 270)

21. Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen durch alleinigen Kommanditisten

Mit Urteil vom 27. September 2005, Az. 4 O 154/05, hat das Landgericht Aachen entschieden, dass es sich nicht um eine eigene Angelegenheit, sondern um eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen handelt, wenn der Kommanditist einer Kommanditgesellschaft (KG) für diese den Jahresabschluss erstellt. Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung als Kommanditist sei nicht mit einer Beteiligung als Komplementär oder einer Organstellung zu vergleichen, da die Beitragspflichten des Kommanditisten im Wesentlichen in der Einlageleistung bestünden und darüber hinaus keine innergesellschaftliche Tätigkeit geschuldet werde. Vielmehr stehe der Kommanditist der Gesellschaft über die Einlagepflicht hinaus und bezüglich weiterer Leistungen als Dritter gegenüber, so dass die Erstellung des Jahresabschlusses als unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in steuerlichen Angelegenheiten zu würdigen sei. Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 14. Februar 2006, Az. 6 U 181/05, die gegen das Urteil des Landgerichts Aachen eingelegte Berufung zurückgewiesen. Auch der Einwand der Beklagten, alleingewinnbezugsberechtigt gewesen zu sein, ändere nichts daran, dass sie gemäß §§ 164, 170 HGB von der Geschäftsführung ausgeschlossen und nicht berechtigt gewesen sei, den steuerlichen Jahresabschluss zu erstellen.

22. Verdacht der Geldwäsche – Zuständigkeit für Verdachtsanzeigen

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ist am 15. August 2002 in Kraft getreten (BGBl I S. 3105 ff). Mit dem Gesetz wurden die Vorgaben der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 (Richtlinie zur Verhin-

derung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche) national umgesetzt.

Während die Verdachtsanzeige von Geld- und Kreditinstituten gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskartellamt erstattet werden muss, konnten die Organisationen der betroffenen Berufsstände erreichen, dass Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte die Verdachtsanzeigen an die für sie zuständigen Bundesberufskammern, im Falle des Steuerberatenden Berufs also an die Bundessteuerberaterkammer, zu übermitteln haben. Die Bundessteuerberaterkammer hat dann die Möglichkeit, zur Anzeige Stellung zu nehmen. In jedem Fall muss sie die Anzeige mit oder ohne Stellungnahme unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsorgane sowie in Kopie an das Bundeskriminalamt weiterleiten. Die Verdachtsanzeigen sind an die Bundessteuerberaterkammer, Herrn Rechtsanwalt Thomas Hund, stellv. Hauptgeschäftsführer, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin, Telefon: 030/24 00 87 12, Fax: 030/24 00 87 99, E-Mail: berufsrecht@bstbk.de zu richten.

Weitere Hinweise zum Thema „Geldwäsche“ finden Sie auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer unter dem Punkt Download „Bekämpfung der Geldwäsche“.

23. Berufspflicht zur verschwiegenen Berufsausübung – Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung

Die berufsrechtliche Verpflichtung gem. § 57 Abs. 1 StBerG zur verschwiegenen Berufsausübung ist verfassungsrechtlich unbestritten. Die Schweigepflicht ist eine der Berufspflichten, die zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich sind. Erst die Schweigepflicht ermöglicht und garantiert das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

Nach §§ 203, 204 StGB machen sich Steuerberater strafbar, wenn sie unbefugt fremde Geheimnisse offenbaren oder verwerten. Aus diesem Grund wird Steuerberatern sowohl im Strafverfahren als auch in zivilrechtlichen Verfahren ein weit reichendes Zeugnisverweigerungsrecht gewährt, § 53 StPO, § 383 ZPO.

Die berufliche Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was dem Steuerberater in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Berufstätigkeit anvertraut oder auch nur bekannt geworden ist. Grundsätzlich fällt hierunter auch schon der Umstand, dass ein Mandat besteht. Der Steuerberater darf daher Dritten nicht anzeigen, wer zu seinen Mandanten zählt.

Die Schweigepflicht entfällt, wenn der durch die Schweigepflicht Begünstigte den Steuerberater ausdrücklich oder konkludent von der Schweigepflicht entbindet (vgl. § 9 Abs. 3 BStB).

Soweit danach ein Steuerberater als Zeuge vom Gericht geladen wird, muss sich ein Steuerberater bei fehlender Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach der StPO bzw. der ZPO berufen.

Die Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung ist eine Willenserklärung, die vom Auftraggeber schriftlich abgegeben werden sollte. Ausreichend ist auch, wenn der Mandant vor der Vernehmung des Steuerberaters als Zeugen die Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber dem Gericht erklärt und diese Erklärung vom vorsitzenden Richter in das Protokoll über die mündliche Verhandlung aufgenommen wird.

24. Herausgabe von Arbeitsergebnissen bei Insolvenz

(Beschluss des Amtsgerichts Dillenburg vom 29.11.2005, Az.: 5 C 90/05)

Ein Herausgabeanspruch an Mandantenunterlagen kann ein Insolvenzverwalter gegen einen Steuerberater nur geltend machen, wenn die Unterlagen zur Durchführung der Steuerberatungstätigkeit tatsächlich zur Verfügung gestellt worden sind. Ein Freigabe- bzw. Herausgabeverlangen an Datensätzen, die das vom Steuerberater vertraglich geschuldete Arbeitsergebnis darstellen, hat der Insolvenzverwalter nicht. Ein Insolvenzverwalter kann ein solches vertraglich geschuldetes Arbeitsergebnis nicht honorarfrei zur Masse ziehen (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az.: IX ZR 178/03).

25. Zurückbehaltungsrecht: Herausgabepflicht des Steuerberaters gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter

Anträge von (vorläufigen) Insolvenzverwaltern auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Steuerberater des Schuldners sind immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Steuerberater sich gegenüber dem Herausgabeanspruch des Verwalters auf sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht wegen offener Honorarforderungen beruft. In einem aktuellen Beschluss vom 3.3.2006 (28 O 92/06) hat das LG Berlin einem solchen Antrag stattgegeben, so dass sich die Frage stellt, ob dem Steuerberater die Berufung auf sein Zurückbehaltungsrecht im Falle eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens überhaupt empfohlen werden kann.

Sachverhalt:

Das AG Charlottenburg hatte über das Vermögen der Schuldnerin das vorläufige Insolvenzverfahren angeordnet und den Antragsteller mit der Erstattung eines Gutachtens darüber beauftragt, ob die Schuldnerin zahlungsunfähig oder überschuldet ist, ob Zahlungsunfähigkeit droht, welche Aussichten für die Fortführung des schuldenrischen Unternehmens bestehen und ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht, § 5 Abs. 1 InsO. Darüber hinaus wurde der Schuldnerin ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt

und die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Antragsteller übertragen, der seither als sog. „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter fungiert. Nachdem die Schuldnerin sich unter Hinweis auf rückständige Honorarforderungen über 4.419,85 € geweigert hatte, die auf ihrem Rechner gespeicherten Finanzbuchführungsdaten herauszugeben und die Zustimmung zur Übertragung der im Rechenzentrum der DATEV gespeicherten Lohnbuchführungsdaten verweigert hatte, kündigte der Antragsteller das Mandatsverhältnis in seiner Eigenschaft als „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter fristlos und forderte die Schuldnerin erneut unter Fristsetzung zur Datenübertragung auf. Deren fehlende Reaktion führte zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs.

Das LG Berlin hat dem Antrag vollumfänglich stattgegeben und der Schuldnerin - bei einem festgesetzten Gegenstandswert von 10.000,00 € die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens auferlegt. Nach der fristlosen Kündigung des „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalters, dem keine andere Rechtsstellung als dem Verwalter im eröffneten Insolvenzverfahren zukomme, ergebe sich der Herausgabeanspruch aus §§ 667, 675 BGB. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Datenbestand stünde der Schuldnerin auch dann nicht zu, wenn es zuträfe, dass sie Honoraransprüche in Höhe von 4.419,85 € hätte. Das Gericht macht sich insoweit die Ausführungen des Antragstellers in der Antragsschrift zu eigen. Unter Hinweis auf ältere Gerichtsentscheidungen hatte der Antragsteller ausgeführt, dass die streitgegenständlichen Daten aus der Geschäftsbesorgung „erlangt“ (§ 667 BGB) waren und somit der Herausgabepflicht unterliegen.

Das Gericht bejahte auch die Erforderlichkeit der beantragten Eilmaßnahme (Verfügungsgrund, § 935 ZPO), da der Antragsteller ohne die herausverlangten Daten den ihm vom Insolvenzgericht auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen könne. Vor diesem Hintergrund sei die Sicherung und Übertragung der Daten auf elektronischem Wege - auch wenn dadurch endgültige Verhältnisse geschaffen würden - der zur Wahrung der Interessen der Insolvenzgläubiger erforderliche, geringstmögliche Eingriff.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes erklärt das Gericht damit, dass die Schuldnerin „wegen einer vergleichsweise geringen Gegenforderung die ordnungsgemäße Fortführung des Insolvenzverfahrens durch Einbehalt des Datenbestandes“ blockiere. Insoweit liege das Sicherungsinteresse des Antragstellers an der Wahrung der Rechte der von ihm repräsentierten Gläubiger deutlich über dem der Schuldnerin.

Anmerkungen:

Was die Rechte und Pflichten des Steuerberaters im vorläufigen Insolvenzverfahren betrifft, ist danach zu differenzieren, ob das Insolvenzgericht einen „starken“ oder „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt hat. Nur ausnahmsweise wird es der Steuerberater mit einem „starken“ Insolvenzverwalter zu tun haben, der sich dadurch auszeichnet, dass das Insolvenzgericht den Schuldner gem. § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO mit einem allgemeinen Verfügungsverbot belegt. Dieses Verfügungsverbot hat die Wirkung, dass die allgemeine Verfügungsbefugnis

auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht, der dann dieselbe Rechtsstellung hat, wie der Insolvenzverwalter im eröffneten Insolvenzverfahren. Er kann deshalb – anders als der „schwache“ vorläufige Insolvenzverwalter – auch Auskunft- und Herausgabeansprüche geltend machen (Zur Abgrenzung s. Meyer, Pflichten des Steuerberaters und Honorarsicherung bei drohender Insolvenz, KP 2004, 44).

Die höchstrichterliche Rechtsprechung erkennt ein Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters im (vorläufigen) Insolvenzverfahren zwar grundsätzlich an. Schwierigkeiten bereitet jedoch die Abgrenzung im Detail, wenn es um die Frage geht, was der Steuerberater aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag „erlangt“ hat (siehe hierzu BGH v. 11.3.2004, IX ZR 178/03 und Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht, Berufsrechtliches Handbuch, 5.2.5, S. 8). Die Rechtsprechung der Instanzgerichte in einstweiligen Verfügungsverfahren ist überwiegend insolvenzverwalterfreundlich. Wie das LG Berlin stellen auch andere Gerichte darauf ab, dass der vorläufige Insolvenzverwalter seine Verpflichtungen (insbesondere Zahlungsunfähigkeitsprüfung) nur dann erfüllen kann, wenn er über die erforderlichen Daten aus der Buchhaltung verfügt.

Bei der Abwägung der Interessen ist ferner zu bedenken, dass der (vorläufige) Insolvenzverwalter die Honorarforderungen des Steuerberaters auch gar nicht befriedigen dürfte, wenn es sich um Forderungen vor Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens handelt. Derartige „alte“ Forderungen, die nicht durch den vorläufigen Insolvenzverwalter selbst begründet wurden, stellen im eröffneten Insolvenzverfahren Tabellenforderungen nach § 38 InsO dar. Würde der vorläufige Insolvenzverwalter auf eine solche Forderung leisten, wäre dies eine masseschmälernde Handlung, die einen gegen ihn persönlich gerichteten Schadensersatzanspruch analog §§ 60, 61 InsO (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 InsO) auslösen könnte. Im Übrigen verbietet § 66 Abs. 4 Satz 2 StBerG die Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht, wenn dies gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Wertungen darf es deshalb nicht verwundern, wenn die Instanzgerichte das Sicherungsinteresse des Insolvenzverwalters an der Wahrung der Gläubigerrechte höher gewichten als das Interesse des Steuerberaters an der Durchsetzung seiner Honorarforderung, selbst wenn diese – wie im vorliegenden Fall – nicht unerheblich ist (die Bewertung des LG Berlin, es handele sich um eine vergleichsweise geringe Forderung, muss wohl in Relation zu den Forderungen der übrigen Gläubiger gesehen werden). Bei einem Gegenstandswert von 10.000, 00 € sind auch die Gerichts- und Anwaltskosten nicht zu unterschätzen, die auf den Steuerberater zukommen können, der von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht.

Die Empfehlung kann daher nur lauten, durch eine stringente Gebührenpolitik (insbesondere Vorschuss, Sicherheiten beim Zahlungseinzug, Sicherungsmaßnahmen bei drohender Insolvenz) möglichst keine allzu großen Honorarrückstände auflaufen zu lassen. Unterlagen, die der

starke vorläufige Insolvenzverwalter herausverlangt, sollten wegen des erheblichen Prozessrisikos herausgegeben werden, auch wenn die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts berufsrechtlich nicht beanstandet würde. Unterlagen, die der schwache vorläufige Insolvenzverwalter herausverlangt, darf der Steuerberater nur mit Zustimmung des Mandanten herausgeben, da der schwache vorläufige Insolvenzverwalter nicht Verfügungsbefugter ist.

26. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

- **Mediation in Wirtschaftssachen – ein neues Tätigkeitsfeld für den Steuerberater**
(von Hansjörg Schwartz und Dr. Holger Thomas, in DStR 24/2006, S. 1060 ff.)
- **Mediation im Steuerrecht**
(von Dr. Wolfgang Roochs, in DStR 24/2006, S. 1062 ff.)
- **Steuerberater und Steuerrecht im globalen Wettbewerb**
(in DStR 22/2006, S. 1014 ff.)
- **Der Steuerberater im Europäischen Dialog – Die Confédération Fiscale Européenne**
(von Susanne Metzler, in DStR 22/2006, S. 967 ff.)
- **Zunehmende Reglementierung des steuerberatenden Berufs als Marktzutrittsbeschränkung**
(von Dr. Lutz Wisser, in DStR 21/2006, S. 920 ff.)
- **Pflicht zur Bestellung eines Datenschutz-, Geldwäsche- und Sicherheidsbeauftragten sowie eines Betriebsarztes in der Steuerkanzlei**
(von Dr. Dirk Weitze, in DStR 19-20/2006, S. 869 ff.)
- **Gebühren für die Plausibilitätsbeurteilungen**
(von Dr. Heinrich Weiler, in DStR 26/2006, S. 1153 ff.)
- **Kein Nachbesserungsrecht der Steuerberater nach Kündigung des Auftrages**
(von Dr. Helge Mutschler, in DStR 28/2006, S. 1247, 1248)
- **Der Steuerberater als EU-Subventionsberater**
(von Thomas Hund, in DStR 29/06, S. 1298 ff.)
- **Pauschalvergütung richtig vereinbaren**
(von Dr. Heinrich Weiler in DStR 33/2006, S. 1477 ff.)
- **Berufsrechtliche Aspekte bei der Beendigung der Zusammenarbeit von Steuerberatern**
(von Christian Dahns und Sonja Detlefsen, in DStR 35/2006, S. 1574 ff.)

27. Der Honoraranspruch des Steuerberaters nach Kündigung des Steuerberatungsvertrages

Bekanntlich ist der Steuerberatungsvertrag entweder ein Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) oder ein Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Welche gravierenden Auswirkungen die Qualifizierung des Vertrages auf den Honoraranspruch des Steuerberaters hat, zeigt der Fall, der dem Urteil des OLG Brandenburg vom 29.10.2003 (7 U 54/04 n.v.) zugrunde lag.

Sachverhalt:

Die Parteien hatten mit Wirkung zum 1.5.1992 einen schriftlichen Steuerberatungsvertrag geschlossen. Der Steuerberater hatte sich zu folgenden Leistungen verpflichtet: Erstellung der Buchführung, Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Führung der Lohn- und Gehaltskonten, Abschlussarbeiten, Steuererklärungen und Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen. Der Mandant kündigte den Vertrag mit sofortiger Wirkung am 4.3.2002. Im Vertrag war eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres vorgesehen, so dass eine ordentliche Kündigung frühestens zum 31.12.2002 möglich gewesen wäre. Der Steuerberater hat den Mandanten auf Zahlung in Höhe von € 21.898,47 in Anspruch genommen, teilweise für bereits erbrachte Leistungen, in Höhe von € 17.276,81 jedoch für nicht mehr erbrachte Leistungen.

Das OLG Brandenburg hat der Klage stattgegeben, und zwar mit folgender

Begründung:

Die vertraglich vereinbarten Leistungen seien alle erfolgsorientiert, so dass eine Vereinbarung über die eine oder andere der vereinbarten Einzelleistungen als Werkvertrag zu qualifizieren wäre. Deshalb sei auch der Steuerberatungsvertrag mit dem diese Leistungen in ihrer Gesamtheit vereinbart wurden, als Werkvertrag zu behandeln. Dem stehe auch nicht die Rechtsprechung des BGH entgegen. So behandle der BGH einen Vertrag, durch den einem Steuerberater allgemein die Wahrnehmung aller steuerlichen Interessen des Auftraggebers übertragen werde, regelmäßig als Dienstvertrag (BGH, NJW 1970, 1597). Diese Rechtsprechung beziehe sich jedoch nur auf Verträge, mit denen der Steuerberater allgemein zur Wahrnehmung der steuerlichen Interessen des Auftraggebers verpflichtet werde und auch Tätigkeiten schulde, die keineswegs auf einen bestimmten Erfolg gerichtet seien, z.B. eine steuerliche Beratung bei der Anlage, der Verteilung und der Bewertung von Vermögen, bei der Ausschöpfung und Abstimmung von Steuervergünstigungen und der Vertretung des Steuerpflichtigen vor den Steuerbehörden. Da nach Ansicht des OLG Brandenburg Werkvertragsrecht zur Anwendung kam, richtete sich der Honoraranspruch des Steuerberaters nach § 649 BGB. Nach § 649 Satz 2 BGB ist der Unternehmer im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Besteller berechtigt, die (volle) vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich lediglich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Ersparte Aufwendungen vermochte das Gericht nicht festzustellen, so dass es dem Steuerberater die volle vereinbarte Vergütung bis zum 31.12.2002 zusprach.

Anmerkung:

Die Entscheidung setzt sich mit der Rechtsprechung des BGH nur unzureichend auseinander. So hat der BGH in mehreren Entscheidungen einen Dienstvertrag auch dann angenommen, wenn der Steuerberater lediglich mit der Buchführung, der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der Vorbereitung der Steuererklärungen beauftragt war (Nachweise in BGH vom 7.3.2002, III ZR 12/01). Deshalb darf die für den Steuerberater günstige Entscheidung des OLG Brandenburg nicht überbewertet und muss eher als Einzelfallentscheidung angesehen werden.

Ist der zwischen Steuerberater und Mandant geschlossene Vertrag als **Dienstvertrag** zu qualifizieren, gilt folgendes: Gem. § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Steuerberater nur den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, es sei denn der Mandant befindet sich im **Annahmeverzug** (§ 15 BGB). Dies setzt voraus, dass zwischen Steuerberater und Mandant ein (schriftlicher) Steuerberatungsvertrag geschlossen wurde, der als Individualvertrag und nicht als Allgemeine Geschäftsbedingung anzusehen ist. Denn das außerordentliche Kündigungsrecht des § 627 BGB kann nur im Rahmen eines Individualvertrags, nicht aber in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden. Kündigt der Mandant den Steuerberatungsvertrag in einem solchen Fall ohne die Kündigungsfrist einzuhalten und bietet der Steuerberater ihm seine Dienste weiterhin an, kann er von dem Mandanten Schadensersatz für nicht mehr erbrachte Leistungen bis zum vereinbarten Ende der Vertragslaufzeit verlangen (LG Duisburg v. 1.3.2000, 10 O 362/95, Stbg 2001, 189).

Gem. § 615 Satz 2 BGB muss der Steuerberater sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Als Kostenersparnis legt die Rechtsprechung überwiegend 10 bis 15 % der vereinbarten Vergütung zugrunde (vgl. LG Duisburg a.a.O. m.w.N.).

28. Gebührenrechnung per Telefax

Nach § 9 Abs. 1 StBGebV kann der Steuerberater die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Fraglich ist, ob die Aushändigung des Originals der Berechnung erforderlich ist oder ob eine Übermittlung per Telefax ausreicht. Zu der Parallelvorschrift des § 154 Abs. 1 KostO hat das KG in einer Notarsache entschieden, dass das Schriftformerfordernis nicht eingehalten ist, wenn die Kostenberechnung des Notars lediglich per Telefax übermittelt wird (Beschl. v. 29.9.2004, 1 W 254/02, MDR 2005, 540). Das KG begründet dies u.a. mit den prozessrechtlichen Wirkungen der Übermittlung einer notariellen Kostenrechnung, da diese die Grundlage für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel des Notars an sich selbst (§ 155 KostO) bildet. Diese Überlegungen sind zwar nicht auf Steuerberater übertragbar. Andererseits weist das KG zur Begründung auch auf die materiellrechtlichen Wirkungen der Übermittlung der Kostenrechnung hin, die gleichermaßen für Steuerberater gelten. Insbesondere wirkt die Berechnung verzugsbegründend, § 286 Abs. 3 BGB. Das Schriftformerfordernis diene

darüber hinaus auch der Klarstellungs- und Beweisfunktion: Die eigenhändige Unterschrift solle die unzweideutige Identifikation des Ausstellers ermöglichen, die Echtheit der Urkunde gewährleisten und die Möglichkeit eröffnen, beides zu überprüfen. Deshalb könne die Rechtsprechung zur Übermittlung bestimmender Schriftsätze im Zivilprozess (dort reicht eine Übermittlung per Telefax aus) nicht herangezogen werden. Da auch der BGH entschieden hat, dass eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die nach dem Gesetz der Schriftform bedarf, nicht wirksam ist, wenn sie dem Erklärungsempfänger lediglich per Telefax zugeht (BGH, Urt. v. 30.7.1997, VIII ZR 244/96, NJW 1997, 3169) sollte dem Mandanten stets (auch) die Originalrechnung übermittelt werden.

29. Vergütungsvereinbarung per Telefax

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 StBGebV setzt die Vereinbarung einer höheren Vergütung u.a. voraus, dass die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben wurde. Zu der Parallelvorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 RVG hat das OLG Hamm (Urteil v. 20.9.2005, 28 U 39/05, NJW-Spezial, 2006, 192) entschieden, dass ein Telefax nicht dem Schriftformerfordernis genügt. Die vom Anwalt im Original unterzeichnete Vereinbarung war dem Mandanten mit der Bitte um Gegenzeichnung übersandt worden. Der Mandant hatte die Honorarvereinbarung unterzeichnet und per Telefax an den Anwalt zurückgeschickt. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH zur Bürgschaftserklärung und zum Schuldbeitritt verneinte das Gericht die Einhaltung der erforderlichen Schriftform, da der Faxesdruck lediglich eine Kopie der Unterschrift trage. In der Kommentarliteratur wird demgegenüber unter Hinweis auf Sinn und Zweck der Regelung auch von der Zulässigkeit eines Honorarversprechens durch Telefax, Computerfax oder E-Mail ausgegangen (Gerold/Schmidt/Madert, RVG 16. Auflage, § 4 Rz. 47; Hartung/Römermann, RVG 2004, § 4 Rz. 58). Gleichwohl sollte das Urteil vom Steuerberater unbedingt beachtet werden, da bei Annahme eines Formverstosses die Vereinbarung insgesamt unwirksam wäre und der Steuerberater verpflichtet wäre, nach den gesetzlichen Vorschriften abzurechnen.

30. Steuerberatergebührenverordnung

Die EU-Kommission hatte in ihrem im Jahr 2004 veröffentlichten „Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen“ u.a. Festpreise bzw. die Festlegung verbindlicher Mindest- und Höchstpreise beanstandet und die Mitgliedsstaaten aufgefordert, diesbezügliche Regelungen zu beseitigen. In der Folgemitteilung zu diesem Bericht stellte die EU-Kommission im September 2005 nunmehr erfreulicherweise fest, dass die in Deutschland geltende Gebührenordnung der Steuerberater keine verbindlichen Festpreise enthält, sondern über das System der Rahmengebühr eine flexible Gebührenbemessung zulässt. Mit dieser Mitteilung wird die Europakonformität der Steuerberatergebührenverordnung bestätigt. Im Berufsstand besteht unverändert Einigkeit darüber im Rahmen der Novellierung der Steuerberater-

gebührenverordnung die Verordnung auch an die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen des materiellen Steuerrechts bzw. an die Neuerungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes anzupassen. Angesichts der Tatsache, dass das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nach seinem Inkraft-Treten bereits mehrfach geändert und an materielle Rechtsänderungen angepasst wurde, spricht sich der Berufsstand zudem dafür aus, auch die Steuerberatergebührenverordnung bei Steuerrechtsänderungen automatisch auf einen sich hieraus ergebenden Anpassungsbedarf zu überprüfen und erforderlichenfalls entsprechend zu ändern.

31. Elektronisch erstellte Gebührenrechnung

Gemäß § 9 Abs. 1 StBGebV kann der Steuerberater die Vergütung nur auf Grund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Die schriftliche Form kann gem. §§ 126 Abs. 3, 126 a Abs. 1 BGB durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wird.

Der Ausschuss 20 „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer hält es nicht für sinnvoll, von der Regelung im BGB abzuweichen und für die elektronische Erstellung der Gebührenrechnung eine qualifizierte elektronische Signatur mit Berufsattribut zu verlangen. Es besteht aus Sicht des Ausschusses keine Veranlassung, an die elektronische Rechnungserstellung höhere Anforderungen zu stellen als an eine Gebührenrechnung in Papierform. Würde man nur eine qualifizierte elektronische Signatur mit Berufsattribut akzeptieren, würde dies übertragen auf die Gebührenrechnung in Papierform nämlich bedeuten, dass dieser immer ein Nachweis über die bestehende Bestellung als Steuerberater beizufügen wäre. Im Übrigen bietet auch die Gebührenrechnung in Papierform keine Gewähr, dass der Unterzeichner tatsächlich (noch) Steuerberater ist. Es besteht daher auch kein Grund, bei der elektronischen Rechnung einen entsprechenden Nachweis in der Form des Berufsattributs zu verlangen.

32. Werbung mit Gebührenangeboten

Vermehrt werden wir auf Werbemaßnahmen durch Anzeigenschaltungen, Internetpräsentationen etc. von Berufskollegen mit Gebührenangeboten aufmerksam gemacht. So wird beispielsweise mit umfassenden Pauschalangeboten, mit Preisen „ab“ einem bestimmten Eurobetrag oder mit „kostenloser“ Erstberatung geworben. Dabei ist festzustellen, dass sich die Angebote überwiegend im untersten, teilweise jedoch unterhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens der Steuerberatergebührenverordnung bewegen.

Gemäß § 64 Abs. 1 S. 1 und 3 StBerG sind Steuerberater an die Steuerberatergebührenverordnung gebunden und verpflichtet, angemessene Gebühren unter Berücksichtigung aller Umstände, die für die Festsetzung von Bedeu-

tung sind, wie Zeitaufwand, Wert des Objektes und Art der Aufgabe, zu erheben.

So sieht auch § 11 StBGebV bei Rahmengebühren vor, dass der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit nach billigem Ermessen bestimmt.

Danach ist eine Unterschreitung der angemessenen Gebühr grundsätzlich berufswidrig.

Grundsätzlich sind die Strategien einiger Kollegen mit Gebührendumping oder – krasser ausgedrückt – mit der „Geiz ist geil-Mentalität“ nicht zu tolerieren und bedeuten ggf. zudem einen Verstoß gegen § 32 Abs. 2 BOSTB. In den Vordergrund sollte die Qualität der Leistung des Steuerberaters gestellt werden, die nicht nur Standardisierung mit sich bringt, sondern eine angemessene Vergütung erfordert, um diesem selbst definierten Standard auch gerecht zu werden und die darüber hinaus eine ordnungsgemäße Praxisführung sowie die notwendige eigene Fortbildung und die der Mitarbeiter ermöglicht. Gute Leistungen haben zu Recht ihren Preis. Daher sollten sich die Angehörigen der Steuerberatenden Berufe auch nicht mit weniger qualifizierten Kontierern oder Lohnsteuerhilfevereinen, die nur zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, auf eine gleiche „Stufe stellen“.

So macht sich der Berufsstand seit langem für das Bestehen der Steuerberatergebührenverordnung stark.

10 gute Gründe für die Gebührenordnung:

- Qualitätssicherung
- Kostentransparenz
- Fachliche Unabhängigkeit
- Leistungsgerechte Vergütung
- Verbraucherschutz
- Rechtssicherheit und Rechtsfrieden
- Mittelstand und Wettbewerb
- Kalkulationssicherheit
- Sicherung flächendeckender Leistungsver-sorgung
- Bestandskraft in Europa

Zur Sicherung des Qualitätsstandards und somit auch im Interesse der Mandanten und des gesamten Berufsstandes bitten wir alle Berufskolleginnen und Berufskollegen, eine aktive Gebührenpolitik zu betreiben!

33. Zur Zeitgebühr

Im Rahmen der Vermittlungen in Honorarfragen fällt immer wieder ein Missverständnis zur Zeitgebühr auf. Die Zeitgebühr kann entgegen verbreiteter Auffassung nicht schon immer dann angesetzt werden, wenn der Steuerberater keine „passende“ Gebühr in der StBGebV findet.

Die StBGebV gilt für alle Vorbehaltsaufgaben des Steuerberaters, § 1 Abs. 1 StBGebV. Die StBGebV sieht als Vergütung des Steuerberaters Gebühren (§§ 21-44 StBGebV) und Auslagenersatz (§§ 16-18) vor. In diesen Normen ist der Vergütungsanspruch des Steuerberaters dem Grunde nach geregelt.

§ 13 StBGebV sieht die Zeitgebühr für zwei Fallgruppen vor, in denen allerdings die §§ 21-44 StBGebV bereits einen Anspruch begründen.

Zum einen ist die Zeitgebühr gemäß § 13 Satz 1 Nr. 1 StBGebV zu berechnen, wenn sie in den §§ 21-44 StBGebV ausdrücklich vorgesehen ist. Dies ist etwa bei der Prüfung von Steuerbescheiden nach § 28 StBGebV oder bei der Teilnahme an Prüfungen nach § 29 StBGebV der Fall.

Zum anderen ist die Zeitgebühr gemäß § 13 Satz 1 Nr. 2 StBGebV zu berechnen, wenn die §§ 21-44 StBGebV zwar eine Wertgebühr vorsehen, der Gegenstandswert jedoch weder feststellbar noch mangels Anhaltspunkten geschätzt werden kann. Diese subsidiäre Anwendung der Zeitgebühr ist jedoch bei einigen Gebührentatbeständen ausgeschlossen, vgl. § 13 Satz 1 Nr. 2 StBGebV.

§ 13 Satz 2 StBGebV regelt schließlich den Rahmen der Zeitgebühr und damit die Höhe der Zeitgebühr.

Wenn in einer Rechnung bei einer Gebührenposition allein § 13 StBGebV als angewandte Vorschrift aufgeführt ist, sollte dies Anlass sein, diese Position nochmals zu hinterfragen. Es fehlt dann noch die Angabe der anspruchsbegründenden Norm. Die Rechnung unterliegt noch formellen Fehlern (vgl. § 9 Abs. 2 StBGebV), ist für den Mandanten nicht nachvollziehbar und die Durchsetzbarkeit der Gebühr wird dadurch unnötig gefährdet.

III. Ausbildungswesen

34. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Sommer 2006 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

- schriftlicher Teil am 03.04./04.04.06

- mündlicher Teil vom 06.06.06 bis 16.06.06

Zahl der Teilnehmer *)	be-stan-den **)	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht be-stan-den	Schrift-lich	münd-lich
118	88 74,6	0	7 8,0	32 36,4	49 55,6	30 25,4	28	2

*) darin enthalten: 107 Teilnehmer duale Ausbildung
11 Wiederholer

**) darin enthalten: 86 Teilnehmer duale Ausbildung
5 Wiederholer

35. Ausbildungsabschlussfeier am 1. Juli 2006 in Potsdam

Am 01.07.2006 waren die erfolgreichen Teilnehmer der Abschlussprüfung – Sommer 2006 – zur traditionellen Ausbildungsabschlussfeier in die Aula des Kongresshotels – Am Templiner See – eingeladen, um ihr Prüfungszeugnis in Empfang zu nehmen. Dieser Einladung waren über 200 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen, Ausbilder, Fachlehrer der Oberstufenzentren sowie Prüfungsausschussmitglieder gefolgt.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, konnte zahlreiche Ehrengäste, darunter die Vorsitzende des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., Frau Steuerberaterin Ute Zwernemann-Krüger, Herrn Steuerberater Wolfgang Wawro, Präsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Frau StD Christina Weigel, Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Herrn Rainer Lorenz, Schulleiter des Kfm. Oberstufenzentrums Cottbus, Herrn StD Jürgen Berkefeld, zuständiger Abteilungsleiter des Oberstufenzentrums II Potsdam sowie Herrn StD Reinhard Blume, zuständiger Abteilungsleiter des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, begrüßen.

Die Festansprache hielt die Verbandsvorsitzende, Frau Steuerberaterin Ute Zwernemann-Krüger. Sie übermittelte den erfolgreichen Prüfungsabsolventen zunächst die herzlichsten Glückwünsche auch im Namen des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. Sie wies daraufhin, dass in der heutigen wirtschaftlichen Situation eine abgeschlossene Berufsausbildung ein wichtiges „Pfund“ und somit ein wertvoller Grundstock für das weitere Leben sei. Der Beruf des Steuerfachangestellten bringe eine ständige Fortbildung mit sich, damit auf dem Erlernten aufgebaut werden könne. In diesem Zusammenhang wies Frau Zwernemann-Krüger auf die Möglichkeit der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in hin. Sie dankte insbesondere den anwesenden Ausbildern für ihr Engagement bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg würdigte in seiner Ansprache, dass es im vertrauensvollen Miteinander zwischen Berufsschulen, Ausbildungsbetrieben und Kammer wiederum gelungen sei, die Qualität der beruflichen Ausbildung zum Steuerfachangestellten auf einem hohen Niveau zu halten. Er wies darauf hin, dass neben einer guten fachlichen Qualifizierung Fleiß, Disziplin, Ausdauer und Willensstärke wichtige Voraussetzungen für jede erfolgreiche berufliche Tätigkeit seien.

Als Vertreter der Oberstufenzentren hob Herr StD Reinhard Blume die guten Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiter von Steuerberatern von Bedeutung sei.

Nach der Zeugnisübergabe ließen in einer kurzen Ansprache - stellvertretend für die frischgebackenen Steuerfachangestellten – Frau Nancy Liebner und Herr Daniel Liebold – die vergangene Ausbildungszeit Revue passieren und attestierten den Ausbildungsbetrieben und den Berufsschulen eine gute Ausbildung.

Für die musikalische Umrahmung sorgten Jugendliche der Musikschule „Johann-Sebastian Bach“ unter der Leitung von Herrn Atanassow.

Die folgenden Prüfungsteilnehmer konnten während der Ausbildungsabschlussfeier mit einem Buchpräsent für ihre „Guten Leistungen“ geehrt werden:

Name des Prüfungsteilnehmers	Ausbildung
Cusig, Doreen	Kfm. OSZ Cottbus / Dipl.-Ing.-Ök. Sven Talaschus, StB, Lübben
Franke, Rebecca	OSZ II Potsdam / Dipl.-Kfm. Herbert Nabbefeld, StB, WP, Potsdam
Junker, Stefanie	Kfm. OSZ Cottbus / Dr. Schmidt-Wilke + Partner, StBG mbH, ZNL Cottbus
Liebner, Nancy	OSZ II Potsdam / SKM StBG mbH, Kleinmachnow
Liebold, Daniel	OSZ II Potsdam / Dr. Fischer & Dr. Dietrich GmbH, StBG, Potsdam
Nowak, Sabine	Kfm. OSZ Cottbus / RUB Datenverarbeitung GmbH, StBG, ZNL Dahme
Pröseler, Juliane	OSZ II Potsdam / BT Beratung + Treuhand GmbH, StBG, Landw. Buchst., Brandenburg

Wir möchten allen erfolgreichen Teilnehmern an der Abschlussprüfung – Sommer 2006 – noch einmal unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft übermitteln!

36. Ausbildungsumfrage anlässlich der Abschlussprüfung – Sommer 2006 – zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

An der Umfrage beteiligten sich insgesamt 62 Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2006, davon haben 57 Absolventen im Rahmen einer Ausbildung sowie 5 Absolventen im Rahmen einer Umschulung den Beruf des Steuerfachangestellten erlernt. (Rücklaufquote = 70,5 %)

Von den 62 Absolventen würden 55 Absolventen (88,7 %) den Ausbildungsberuf (die Umschulung) weiterempfehlen; 7 Absolventen (11,3 %) würden den Ausbildungsberuf (die Umschulung) bedingt oder nicht weiterempfehlen.

Auf den Ausbildungsberuf aufmerksam wurden die Befragten wie folgt durch:

- Information der Schule	3 =>	3,7 %
- Information des Arbeitsamtes	18 =>	22,5 %
- Eltern, Verwandte, Bekannte	25 =>	31,5 %
- Anzeige in der Tageszeitung	11 =>	13,7 %
- Steuerberater	7 =>	8,7 %
- Weitere Berufsinformationsveranstaltungen	5 =>	6,2 %
- Printmedien/Internet	11 =>	13,7 %

(darin enthalten 18 Zweifachmeldungen)

Die theoretische und praktische Ausbildung/Umschulung insgesamt benoteten mit der Note „sehr gut“ und „gut“ 45,2 % der Absolventen; 38,7 % der Absolventen vergaben die Note „befriedigend“ und 16,1 % der Absolventen bewerteten die Ausbildung/Umschulung mit der Note „ausreichend“ und „mangelhaft“. Die Note „ungenügend“ wurde nicht vergeben.

Der fachliche Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 71,0 % (= 44) der befragten Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ bewertet; 16 Absolventen = 25,8 % vergaben die Note „befriedigend“ und nur 3,2 % der Absolventen, das entspricht einen Anteil von 2 Absolventen benoteten den fachlichen Teil des Unterrichts mit „ausreichend“. Die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ wurden nicht vergeben.

Der allgemeine Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 54,8 % der befragten Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ benotet. Die Note „befriedigend“ vergaben 37,1 % und die Noten „ausreichend“ und „mangelhaft“ wurden von 8,1 % der Absolventen vergeben. Die Note „ungenügend“ wurden in diesem Fall nicht vergeben.

Von den 62 Befragten wurde der praktische Teil der Ausbildung/Umschulung wie folgt bewertet: Insgesamt 23 Absolventen benoteten den praktischen Teil der Ausbildung mit der Note „sehr gut“ und „gut“ – das entspricht 37,1 %. Die Note „befriedigend“ wurde von 25 Absolventen = 40,3 % sowie die Noten „ausreichend“ und „mangelhaft“ wurden insgesamt von 14 Absolventen = 22,6 % vergeben.

Insbesondere die letztere Bewertung ist uns Anlass einer tieferen Analyse, sie kann so keinesfalls zufrieden stellen!

Nach der Abschlussprüfung

- verbleiben 28 Absolventen in der Ausbildungspraxis => 45,2 %
- wechseln 21 Absolventen in eine andere Steuerberaterpraxis => 33,8 %

- werden 6 Absolventen in einem anderen Beruf arbeiten => 9,7 %
- werden 5 Absolventen ein Studium beginnen => 8,1 %
- 2 Absolventen machten keine Angabe

Es kann davon ausgegangen werden, dass von 62 Befragten nur 2 Absolventen => 3,2 % am Ende der Ausbildung/Umschulung noch ohne Arbeit waren und auch diese Absolventen nunmehr einen Arbeitsplatz gefunden haben.

- die Höhe der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl schätzten die Absolventen (ehemalige Auszubildende) wie folgt ein:

sehr wichtig	3	=>	4,8 %
wichtig	7	=>	11,3 %
untergeordnet	34	=>	54,8 %
spielte keine Rolle	18	=>	29,1 %

37. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in

Die Steuerberaterkammer Brandenburg führt seit Jahren mit den am Prüfungsverbund beteiligten anderen Steuerberaterkammern die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ durch.

In dieser Fortbildungsprüfung wird von den Prüfungsbewerbern erwartet, dass sie die im Rahmen der Ausbildung zum/zur Steuerangestellten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch berufliche Tätigkeit und Fortbildung wesentlich verbreitert und vertieft haben. Die Anforderungen der Fortbildungsprüfung sind somit deutlich höher und breiter angelegt als bei der Abschlussprüfung des Ausbildungsberufs. Damit liegt diese Fortbildungsprüfung weit über dem Niveau der Steuerfachangestelltenprüfung und sollte in der Vorbereitung so angelegt werden, wie dies bei der Steuerberaterprüfung geschieht.

Ausdruck dieses hohen Niveaus der Prüfung ist z. B. auch, dass es bundesweit etwa ca. 40% der Prüfungsteilnehmer nicht gelingt, die Fortbildungsprüfung mit Erfolg zu absolvieren. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass alleine seit dem Jahre 2000 insgesamt 6.803 Steuerfachangestellte Zeit und sicherlich auch Geld investiert haben, ohne ihr Ziel, Steuerfachwirt/in zu werden, zu mindestens beim ersten Mal erreicht zu haben. Obwohl die Bestehensquoten im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Glück besser aussehen, soll mit aller Deutlichkeit noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine qualifizierte Prüfung handelt, die sehr deutlich über dem Niveau der Steuerfachangestelltenprüfung liegt. Eine wesentliche Ursache, so ist zu vermuten, besteht in der ungenügenden und/oder falschen Prüfungsvorbereitung. Diese wiederum könnte zum Teil darin begründet liegen, dass das sehr hohe Niveau dieser Prüfung von den Teilnehmern vielfach nicht erkannt wird. Einen weiteren Grund sehen wir darin, dass viele Kandidaten mit der Einstellung „es einmal versuchen zu wol-

len“ in die Prüfung gehen. Das dieses unter Umständen sehr riskant ist, zeigen die oben erwähnten Zahlen. Wir möchten daher anregen, künftig genauer zu prüfen, ob Prüfungsbewerber für die Fortbildungsprüfung „reif“ für das Ablegen der Fortbildungsprüfung sind, also wesentlich größere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, als ein Berufsanfänger. Darüber hinaus sollten nur solche Mitarbeiter gefördert und unterstützt werden, die bereit und in der Lage sind, die erforderliche Prüfungsvorbereitung auch in ihrer Freizeit vorzunehmen. Auf jeden Fall sollten an der Prüfung interessierte Mitarbeiter darüber aufgeklärt werden, dass eine intensive Vorbereitung, in welcher Form auch immer, unabdingbar ist.

An dieser Stelle wollen wir nochmals darauf hinweisen, dass die diesjährigen schriftlichen Prüfungen an folgenden Tagen durchgeführt werden:

- 07.12./08.12. und 09.12.2006

Auch die Prüfungstermine in den nächsten Jahren stehen bereits fest und finden wie folgt statt:

- 06.12./07.12. und 08.12.2007
- 11.12./12.12. und 13.12.2008
- 10.12./11.12. und 12.12.2009

Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel Anfang April des auf den schriftlichen Teil der Prüfung folgenden Kalenderjahres statt.

Die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in muss bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Anmeldefrist um eine Ausschlussfrist handelt.

Die **Anmeldeformulare** können aus dem Internet unter www.stbk-brandenburg.de heruntergeladen bzw. von der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Vorbereitungslehrgänge bieten nach unserer Kenntnis im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg die nachfolgenden Bildungsträger an:

GFS Steuerfachschule in Cottbus GmbH
Bautzener Straße 54
03050 Cottbus
Telefon: (0355) 47 43 27

GFS Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht
Ansbacher Straße 16
10787 Berlin
Telefon: (030) 88 71 93-0

Lehrgangswerk Haas
Jägerallee 26
31832 Springe
(in Berlin Seminarräume)
Telefon: (030) 80 58 09 12

In Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fortbildung wird jeweils im März des jeweiligen Kalenderjahres ein Crash-Kurs durch die Steuerberaterkammer Brandenburg angeboten, der speziell auf die Belange des mündlichen Teils der Fortbildungsprüfung zugeschnitten ist.

Weitere Rückfragen zur Fortbildungsprüfung beantwortet sehr gerne die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

38. Umfrage zum Ausbildungsengagement der Freien Berufe

Aus der bundesweiten Umfrage unter den Angehörigen aller Freien Berufe entstand der „Ausbildungsbericht der Freien Berufe 2006“, der am 19.06.2006 in Berlin veröffentlicht wurde.

Die Ergebnisse kurz gefasst: Seit 1992 ist die Zahl der Ausbildungsverhältnisse um 30 % zurückgegangen, während die Zahl der Selbständigen in den Freien Berufen um 34 % gestiegen ist. Bei den steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen ist die Zahl der Ausbildungsverhältnisse noch stärker zurückgegangen (47 %), während allerdings die Zahl der selbständig Tätigen lediglich um 17 % zunahm. Diesem Trend haben wir uns aber Dank dem Engagement unserer Kammermitglieder im Jahr 2006 erfolgreich widersetzt.

Als die beiden Hauptgründe für den Rückgang wurden von Steuerberatern genannt, dass der Auszubildende nach der Ausbildung nicht übernommen werden könne und dass die Ausbildung zu aufwändig sei. Weitere Hindernisse für die Ausbildung sind offenbar die Bedarfsdeckung durch Abwerbung von Fachkräften, die fehlende Eignung der Bewerber sowie die mangelnde Möglichkeit alle Fähigkeiten vermitteln zu können. Die finanzielle Situation der Kanzlei spielt offenbar eine untergeordnete Rolle.

Der Ausbildungsbericht mit den ausführlichen Ergebnissen und Statistiken ist im Internet unter http://www.freieberufe.de/fileadmin/freie-berufe.de/pdf/BFB_A4.pdf zum Download bereitgestellt.

39. Teilnahme an überregionaler Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“ großer Erfolg

Die diesjährige Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“ fand am 15./16.09.2006 im Messezentrum Berlin statt. Die Steuerberaterkammer Brandenburg nahm bereits zum vierten Mal als Aussteller an dieser Ausbildungsmesse teil. In zahllosen persönlichen Beratungsgesprächen wurde der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorgestellt und viele Fragen von interessierten Abiturienten wie auch deren Eltern beantwortet. Nach Angaben des Messeveranstalters konnten ca. 28.000 Messebesucher gezählt werden. Erfreulich war, dass der gemeinsame Messestand der Kammern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern an beiden Tagen von insgesamt über 2.500 Interessenten besucht wurde. Unser besonderer Dank gilt unserer Standbesatzung unter Leitung von Frau Tilg,

verantwortliche Mitarbeiterin für das Ausbildungswesen, wie Frau Undine Kepper und Herrn Christian Köppel – beide Mitarbeiter in Steuerberatungskanzleien.

40. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

- Wiederholtes (unentschuldigtes) Fehlen ist ein wichtiger Kündigungsgrund für ein Ausbildungsverhältnis

Fehlt eine Auszubildende während des Ausbildungsverhältnisses ohne (oder mit verspäteter) Einreichung eines Attestes, kommt sie häufig zu spät oder gar nicht zur Arbeit, und ist sie bereits mehrmals abgemahnt und zu Gesprächen mit Vorgesetzten gerufen worden, so kann ihr auch dann gekündigt werden, wenn Probleme innerhalb der Familie für die „Auszeiten“ verantwortlich sind, so die Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit Urteil vom 24. Februar 1999 (9 Ca 5907/98, EzB-VJA, Urteil 85 zu § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG a.F.; § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG n.F.).

Im vorliegenden Fall hatte sich die Auszubildende darauf berufen, dass ihre Vertragsverletzungen durch familiäre Probleme verursacht seien; ihre Eltern seien beide arbeitslos, der Vater habe infolgedessen häufig zu stark dem Alkohol zugesprochen. Er habe ihr häufig verwehrt, notwendige Telefonate zu führen. Bedingt durch die Kündigung sei ihr Vater zur Besinnung gekommen und für die Zukunft könne sie versichern, ihre Pflichten zu erfüllen.

Der Ausbildende hielt eine Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses für unzumutbar. Die vielfältigen Vorwürfe, Ermahnungen und Hilfestellungen habe die Auszubildende nicht genutzt, so dass auch für den Rest der Ausbildung mit einer Fortsetzung der beanstandeten Verhaltensweisen zu rechnen sei.

Nach Auffassung des Arbeitsgerichtes war die Klage der Auszubildenden unbegründet, da ihr Verhalten einen wichtigen Grund für die Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses im Sinne des § 22 Absatz 2 BBiG darstellt. Trotz des Umstandes, dass bereits zwei Drittel der Ausbildungsdauer absolviert waren, kamen die Richter zu dem Entschluss, dass eine Fortführung des Ausbildungsverhältnisses dem Ausbildenden unter den gegebenen Umständen nicht mehr zumutbar sei.

- Schlechte Zwischenprüfungsergebnisse alleine reichen nicht für eine außerordentliche Kündigung aus

Die Kündigung wegen schlechter Ergebnisse in der Zwischenprüfung ist nur dann möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel nicht erreichen wird. Im Falle einer Kündigung kurz vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres muss anhand dieser Tatsachen sogar feststehen, dass der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht bestehen wird. Entscheidend ist in jedem Falle, dass im Kündigungsschreiben **sämtliche** Tatsachen genannt werden. Nicht genannte Tatsachen, die an sich eine Kündi-

gung begründen könnten, sind wegen § 22 Abs. 3 BBiG in einem nachfolgenden arbeitsrechtlichen Prozess nicht mehr zu berücksichtigen. Weiterhin müssen die Gründe der Kündigung so genau bezeichnet werden, dass der Gekündigte erkennen kann, um welche Vorfälle es sich handelt.

Für die genannten Tatsachen ist der Kündigende im Rahmen eines Prozesses zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Kündigung darlegungs- und beweispflichtig. Vor Ausspruch der Kündigung wegen Schlechtleistung ist grundsätzlich immer eine Abmahnung erforderlich, die das beanstandete Verhalten genau bezeichnet und im Falle der Wiederholung die Kündigung androht. Je näher die Kündigung am Ausbildungsende liegt, desto eher wird dem Interesse des Auszubildenden an der Fortsetzung der Ausbildung der Vorrang vor dem Interesse des Ausbildenden an der Lösung des Ausbildungsverhältnisses einzuräumen sein, so dass die Kündigung im Ergebnis unwirksam ist. Bei der Beurteilung eines wichtigen Grundes i. S. von § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG sind strengere Maßstäbe anzulegen als bei der Kündigung eines erwachsenen Arbeitnehmers, da einerseits die Folgen einer Kündigung für den Auszubildenden unverhältnismäßig schwerer wiegen können als für einen Arbeitnehmer und andererseits der Ausbildende den Auszubildenden charakterlich zu fördern hat (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 BBiG). Die fristlose Kündigung darf daher nur das letzte Mittel zur Beendigung eines unrettbaren Berufsausbildungsverhältnisses sein.

Diese aus Gesetz und Rechtsprechung folgenden Grundsätze hat das Arbeitsgericht Essen in seinem Urteil vom 27.09.2005 – Az.: 2 Ca 2427/05 – erneut bestätigt.

- Urlaubsregelung für das Jahr der Beendigung der Berufsausbildung

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist die Kammer verpflichtet, die ihr als zuständige Stelle zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorgelegten Ausbildungsverträge daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden. Dazu gehört auch die Prüfung des vereinbarten Urlaubs.

Voraussetzung für die Geltendmachung des **vollen** Urlaubsanspruchs durch den Auszubildenden ist die Erfüllung der Wartezeit von sechs Monaten. Ist die Wartezeit erfüllt, so entsteht der Urlaubsanspruch in den folgenden Jahren jeweils bei Beginn des Kalenderjahres. Für das Kalenderjahr, in dem das Berufsausbildungsverhältnis endet, ist Folgendes zu beachten:

- Wird das Ausbildungsverhältnis zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni beendet, ist nach § 5 Abs. 1 c Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) der Urlaub anteilig zu gewähren. Bei der Berechnung des anteiligen Jahresurlaubs ist zu beachten, dass nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes im Zuge der Zwölftelung sich ergebende Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ausmachen, auf volle Urlaubstage aufzurunden sind (§ 5 Abs. 2 BUrlG).

- Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni, ist der **volle** Jahresurlaub in die vertragliche Vereinbarung aufzunehmen. Der Auszubildende hat in diesem Fall Anspruch auf Gewährung des ungekürzten Jahresurlaubs, es sei denn, das Ausbildungsverhältnis endet bis zum 30. Juni, beispielsweise durch Bestehen der Abschlussprüfung. Kann dem Auszubildenden zustehender Urlaub nicht (mehr) genommen werden, so muss der Urlaub abgegolten werden.

41. Steuerberaterprüfung: 2.005 Teilnehmer erfolgreich / Neuer Studiengang „Master of Taxation“

Im Prüfungsjahr 2005/2006 haben 2.005 von insgesamt 4.560 Teilnehmern das staatliche Steuerberaterexamen bestanden. Mit 44 Prozent lag der Anteil der erfolgreichen Kandidaten damit etwas unter dem Durchschnitt der letzten fünf Prüfungsjahrgänge. Dieser betrug im Zeitraum 2001/02 – 2005/06 49,7 Prozent. Der Anteil der Examensteilnehmer mit abgeschlossenem Hochschulstudium und zwei- bzw. dreijähriger praktischer Tätigkeit lag im Prüfungsjahr 2005/06 mit 3.257 bei 71,4 Prozent. 1.303 Kandidaten (28,6 Prozent) mit sieben- bzw. zehnjähriger berufspraktischer Tätigkeit nahmen an der Prüfung teil.

Erheblichen Handlungsbedarf sieht die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vor dem Hintergrund des so genannten „Bologna-Prozesses“ bei der Hochschulausbildung angehender Steuerberater. So muss den neuen Studienabschlüssen Bachelor und Master, die künftig Diplom- und FH-Studiengänge ablösen sollen, bei der Zulassung zum Beruf Rechnung getragen werden. „Wir wollen die Reform nutzen, um gemeinsam mit Hochschulen und Finanzverwaltung den Studiengang 'Master of Taxation' zu entwickeln, der speziell auf die Steuerberatung vorbereitet. Denn die Anforderungen an unseren Beruf wachsen und mehr als 70 Prozent der Berufsanwärter kommen von der Hochschule“, so BStBK-Vizepräsident Dr. Harald Grümann. Ein gemeinsamer Arbeitskreis entwirft derzeit einen Studienplan. Den neuen Abschluss mit Erleichterungen bei der Ablegung der Steuerberaterprüfung zu verknüpfen ist laut Grümann ein zentrales Erfordernis. Beim Wirtschaftsprüferexamen hat der Gesetzgeber eine solche Anrechnungsmöglichkeit bereits geschaffen.

Wir verweisen insoweit auch auf unser Mitteilungsblatt 3/2005, Tz. 42.

42. Literaturhinweis hier: Steuerlehre für Steuerfachangestellte

(In der Reihe: Lehrbücher für kaufmännische Ausbildungsberufe im Kiehl Verlag, 67021 Ludwigshafen erschienen.)

Von Rechtsanwalt Diplom-Finanzwirt Reinhard Schweizer.

8. Auflage, 2006, 592 Seiten, Broschur,
EUR 29,00 (D) / sFr 50,70
ISBN 3 470 **49668 4**

Mit dem in der 8. Auflage erschienenen Lehrbuch zur Steuerlehre wird das zentrale Prüfungsfach der Steuerfachangestellten abgedeckt. Es basiert auf dem geltenden Rechtsstand für den Veranlagungszeitraum 2006. Berücksichtigt sind damit auch, das im April verabschiedete:

1. Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuer-gestaltungen
2. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Darüber hinaus sind berücksichtigt die Änderungen durch

1. das Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage
2. das Gesetz zur Beschränkung der Verlustrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen
3. das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm
4. die Fortschreibung des Alterseinkünftegesetzes
5. die völlig neue Richtlinienstruktur der EStR 2005

Neu aufgenommen wurde das Kapitel der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Das Buch kann sowohl unterrichtsbegleitend als auch zum Selbststudium eingesetzt werden. Jedes Unterkapitel wird durch „Fälle zur Sicherung des Lernerfolgs“ abgeschlossen. Insgesamt kann der Leser sein Wissen anhand von über 320 Fällen überprüfen.

Das dazugehörige Lösungsheft ist ebenfalls im Kiehl Verlag erschienen.

Steuerlehre für Steuerfachangestellte – Lösungsheft

Von Rechtsanwalt Diplom-Finanzwirt Reinhard Schweizer.

8. Auflage, 2006, 140 Seiten, Geheftet.
EUR 16,00 (D) sFr 28,60
ISBN 3 470 **49888 1**

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

43. Veröffentlichungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg

- | | | |
|---|--|--------|
| 5 | Einkommensteuer/Lohnsteuer: | 08.06. |
| | Berücksichtigung der Pflichtbeiträge | 2006 |
| | des Kindes zur gesetzlichen Sozialversicherung bei der Ermittlung des Grenzbetrags nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG gemäß Beschluss des BVerfG vom 11.01.2005 - 2 BvR 167/02 - | |

hier: Revisionsverfahren wegen Nichtberücksichtigung von Beiträgen von Beamtenanwärtern zu einer freiwilligen Privaten Krankenversicherung

Ausgabe 47/06

- | | | |
|---|--|-------------|
| 6 | Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung von Dürreschäden in der Landwirtschaft 2006 | 03.08. 2006 |
|---|--|-------------|

34 - S 1915 – 2/06

- | | | |
|---|---|-------------|
| 7 | Anwendung des § 8b Abs. 3 KStG und des § 3c Abs. 2 EStG auf Gewinnminderungen von im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligungen an inländischen und ausländischen Investment-Fonds | 18.08. 2006 |
|---|---|-------------|

35 - S 2750a - 8/04

Die Veröffentlichungen können gegen Einsendung eines mit 0,55 EUR frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle abgefordert werden.

44. Zulässigkeit einer Bilanzänderung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG ist eine Änderung der Bilanz nur zulässig, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Bilanzberichtigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG steht und soweit die Auswirkung dieser Bilanzberichtigung auf den Gewinn reicht. Unter welchen Voraussetzungen ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang der Bilanzänderung mit der Bilanzberichtigung bejaht werden kann und wie der durch die „Auswirkung“ der Bilanzberichtigung gezogene Änderungsrahmen zu bestimmen ist, ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Gesetzesmaterialien und ist daher umstritten.

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil 2 K 3424/02 E vom 14. September 2004 (EFG 2006, 800) entschieden, dass § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG der Bildung einer Rücklage gem. § 6 b Abs. 3 EStG in Höhe eines nachträglich festgestellten Veräußerungsgewinns nicht entgegen steht. Nach Auffassung des entscheidenden Senats wird der Kompensationsrahmen, innerhalb dessen eine Bilanzänderung noch möglich ist, nicht durch die isolierte Ein- oder Ausbuchung einer Bilanzpostens und dessen Gewinnänderung, sondern durch die Auswirkungen des der Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles bestimmt. Das Finanzamt hatte dagegen argumentiert, durch die Ausbuchung eines Grundstücks aus der Bilanz und die damit verbundene Gewinnminderung bestehe kein Kompensationsrahmen für eine den Gewinn ebenfalls mindernde Bilanzänderung durch die Bildung einer Rücklage nach § 6 b EStG.

Die Entscheidung entspricht einem weiteren Urteil des FG Münster 10 K 704/02 vom 24. März 2004 (EFG 2005, 774). Gegen beide Urteile sind Revisionen vor dem BFH anhängig (Az. X R 4/06 und X R 4/05), so dass der BFH Gelegenheit haben wird, zu der Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG Stellung zu nehmen.

45. Haushaltsnahe Dienstleistungen für Wohnungsgemeinschaften

Nach § 35 a EStG kann die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt werden, wenn ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis besteht oder der Steuerpflichtige eine haushaltsnahe Dienstleistung in Anspruch nimmt. Nach Auffassung der Verwaltung kommt jedoch eine Ermäßigung bei Wohnungseigentümergeinschaften nicht in Betracht, soweit die Auftragsvergabe durch die Gemeinschaft erfolgt und Gemeinschaftseigentum betroffen ist (BMF-Schreiben vom 1. November 2004, BStBl. I 2004, 958, Rz. 8).

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in seinem Urteil 13 K 262/04 vom 17. Mai 2006 nunmehr entschieden, dass diese Verwaltungsauffassung sich nicht aus dem Gesetzestext oder der Gesetzesbegründung ergibt. Nach Auffassung des Gerichts ist es vielmehr ausreichend, dass sich die auf den Steuerpflichtigen entfallenden (anteiligen) Kosten für die haushaltsnahe Dienstleistung zweifelsfrei aus der Rechnung sowie aus dem Anteil an dem Gemeinschaftseigentum bzw. der Verwaltungskostenabrechnung ergeben.

Das Finanzgericht Köln war in seinem Urteil 5 K 2753/05 vom 21. Januar 2006 der Verwaltungsauffassung gefolgt. Gegen dieses Urteil sowie auch gegen das Urteil des FG Baden-Württemberg sind Revisionen vor dem BFH anhängig (Az. VI R 18/06 und VI R 28/06). Der BFH wird damit die Gelegenheit haben, die strittige Frage zu klären.

46. Beschränkung der Beitragsfreiheit für Lohn- und Gehaltszuschläge auf einen Stundengrundlohn von höchstens 25,00 EUR durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006

Nach Maßgabe des Haushaltsbegleitgesetzes 2006, das am 30. Juni 2006 verkündet worden ist (BGBl. I 2006, S. 1402), wird die Beitragsfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen auf einen Stundengrundlohn von maximal 25,00 € beschränkt.

Auslegungsfähig ist die Neuregelung hinsichtlich der Frage, ob bei Grundlöhnen über 25,00 €/h die Sozialabgabenfreiheit insgesamt entfällt. Diese Ansicht ist zunächst teilweise von den Sozialversicherungsträgern vertreten und in oben genannter Kammermitteilung dargestellt worden.

Diese Auslegung würde jedoch zu Härten führen, wenn die Grenze von 25,00 €/h nur geringfügig überschritten ist. In der Literatur wird daher zunehmend die Ansicht vertreten, dass die Neuregelung ihrem Wortlaut entsprechend dahingehend auszulegen ist, dass bei einem Grundlohn von 25,00 €/h nur die auf den übersteigenden Grundlohn entfallenden Zuschläge sozialabgabenpflichtig sind (vgl. Fischer, Hoberg, in Der Betrieb 2006, S. 1333 ff.)

Danach gilt grundsätzlich Folgendes:

- Der Arbeitnehmer erhält einen Stundengrundlohn bis max. 25,00 €. Die im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen ausbezahlten Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Der Stundengrundlohn liegt zwischen 25,01 € und 50,00 €. Die aus dem Stundengrundlohn ermittelten Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind weiterhin steuerfrei. In der Sozialversicherung sind die Zuschläge bis zu 25,00 € sozialversicherungsfrei. Die aus dem überschreitenden Teil des Stundengrundlohns berechneten Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind sozialversicherungspflichtig.
- Der für die steuerfreie Zuschlagsberechnung maßgebende Stundengrundlohn ist auf einen Betrag von maximal 50,00 € beschränkt. Dies bedeutet, dass steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge nur noch aus einem Stundenlohn von maximal 50,00 € gewährt werden können.

47. Begrenzung der Anwendung der 1%-Regelung auf Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden

Mit dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 wurde § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG geändert. Die Anwendung der 1%-Regelung wurde dadurch auf Fahrzeuge begrenzt, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Offen war bisher noch, wie der Steuerpflichtige den Umfang der betrieblichen Nutzung nachzuweisen hat. Dazu ist am 7. Juli 2006 ein BMF-Schreiben ergangen, das im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wird und für einen Übergangszeitraum auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik Steuern/Veröffentlichung zu Steuerarten/Einkommensteuer zum Download bereit steht.

Die wesentlichen Aussagen des BMF-Schreibens sind:

- Der Umfang der betrieblichen Nutzung kann in jeder geeigneten Form nachgewiesen werden. Auch Eintragungen in Terminkalender, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber dem Auftraggeber, Reisekostenaufstellungen u. ä. sind zur Glaubhaftmachung geeignet.

- Sind keine entsprechenden Unterlagen vorhanden, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum (drei Monate) glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Aufzeichnungen über betrieblich veranlasste Fahrten aus (Anlass, Strecke, Kilometerstände am Anfang und Ende der Fahrt).
- Auf einen Nachweis der betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich aus Art und Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergibt, dass die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt, z. B. bei Taxiunternehmen, Handelsvertretern, Handwerkern des Bau- und Baunebenberufes, Landtierärzten.
- Ist der Nutzungsumfang einmal dargelegt, wird auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang ausgegangen, wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art und Umfang der Tätigkeit ergeben.

48. BFH-Vorlagebeschluss: Billigkeitsregelung bei Ausfuhr in Drittstaaten?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Vorlagebeschluss vom 2. März 2006 - V R-7/03 - (Vorinstanz: FG Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Oktober 2002, 2 K 375/00) dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über die Steuerbefreiung bei Ausfuhren in Drittstaaten einer Gewährung der Steuerbefreiung im Billigkeitswege durch den betroffenen Mitgliedstaat entgegen stehen, wenn zwar die Voraussetzungen der Befreiung nicht vorliegen, der Steuerpflichtige deren Fehlen aber auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkennen können.

Es geht um einen Sachverhalt, in dem der Betreiber mehrerer Discount-Supermärkte Kunden aus Drittstaaten im nichtkommerziellen Reiseverkehr die Umsatzsteuer auf die verkauften Waren erstattete, sofern diese einen formell ordnungsgemäßen Ausfuhrbeleg und ihren Reisepass vorlegten. Diese Regelungen führte die Betreiberin der Supermarkt-Kette vor dem Erscheinen des Merkblattes BMF (IV D-2 S-7133-4/99 zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr vom 18. März 1999, BStBl. Teil I 1999, S. 289) ein.

Auf Nachfrage wurde die Echtheit des verwandten Zollstempels durch das zuständige Hauptzollamt (HZA) zunächst bestätigt. Kurze Zeit später ergab sich jedoch nach nochmaliger Prüfung durch das HZA, dass dieser gefälscht war.

Die deutsche Praxis lehnte in ähnlich gelagerten Sachverhalten die Anwendung einer Billigkeitsregelung bisher ab.

Insbesondere wurde eine analoge Anwendung der Vertrauensschutzregelung des § 6 a Abs. 4 UStG auf diese Fallgestaltungen nach herrschender Meinung verneint (vgl. Beschluss des BFH vom 6. Mai 2004, V B 101/03, BStBl. Teil II, S. 748).

Der BFH hält es dennoch in seinem Vorlagebeschluss an den EuGH im Hinblick auf den auch im Steuerrecht allgemein geltenden Grundsatz des Vertrauensschutzes (Schutz des guten Glaubens) für zweifelhaft, ob die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung selbst dann regelmäßig versagt werden darf, wenn der liefernde Unternehmer die Fälschung des Ausfuhrnachweises, den der Abnehmer ihm vorlegt, auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hat erkennen können. Denn für das Mehrwertsteuerrecht der 6. EG-RL gilt nach der Rechtsprechung des EuGH der Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Insbesondere müssen die EU-Mitgliedstaaten die Geltung des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer dadurch gewährleisten, dass sie in ihrem innerstaatlichen Recht vorsehen, dass jede zu Unrecht in Rechnung gestellte Steuer berichtigt werden kann, wenn der Aussteller seinen guten Glauben nachweist.

Für die Praxis

Es ist ratsam, auf entsprechenden Sachverhalten beruhende Steuerbescheide offen zu halten (Ruhenlassen des Verfahrens gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO) und sich auf den oben erläuterten Vorlagebeschluss des BFH zu berufen.

49. Vollverzinsung nach § 233 a AO

Wie bereit angekündigt, hat das Bundesministerium der Finanzen nunmehr im Rahmen einer Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (BMF-Schreiben vom 11. Juli 2006, IV A 4 – S 0062 – 4/06) unter anderem festgelegt, dass die Korrektur eines für das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres maßgebenden Wertansatzes, der sich auf die Höhe des Gewinns der Folgejahre auswirkt, keinen abweichenden Zinslauf gemäß § 233 a Abs. 2 a AO auslöst.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

50. Ertragsteuerliche Auswirkungen der Umsatzsteuerfreiheit für Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten

Das BMF hat in einem Schreiben vom 5. Juli 2006 die ertragsteuerlichen Auswirkungen des BFH-Urteils vom 12. Mai 2005 (BStBl. 2005 Teil II, S. 617, als Folgeentscheidung der EuGH-Entscheidung vom 17. Februar 2005, verbundene Rechtssachen C-453/02 und C-462/02), die sich aus der Umsatzsteuerfreiheit für Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten ergeben, dargestellt. Durch das Gesetz zur Eindämmung miss

bräuchlicher Steuergestaltungen ist die Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze öffentlicher Spielbanken zwischenzeitlich aufgehoben worden.

Die Auswirkungen des obigen BFH-Urteils auf die Bilanzierung stellen sich wie folgt dar:

Ansatz einer Forderung auf Erstattung von Umsatzsteuer / einer Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer bei einem Vorsteuerüberschuss

Die Forderung auf eine Umsatzsteuererstattung darf erstmalig in der Schlussbilanz des ersten nach dem 17. Februar 2005 - Datum der Gerichtsentscheidung - endenden Wirtschaftsjahres ausgewiesen werden; vorausgesetzt, die zugrunde liegende Umsatzsteuerfestsetzung ist noch nicht bestandskräftig. Für davor liegende Wirtschaftsjahre darf sie als bestrittene Forderung nicht aktiviert werden.

Stichtag ist hier ebenfalls das Datum der EuGH-Entscheidung (17. Februar 2005). Die Verpflichtung zur Zahlung der Umsatzsteuer ist als Verbindlichkeit frühestens in einer nach diesem Datum aufzustellenden Bilanz auszuweisen und spätestens in der ersten nach dem Datum der Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt (30. September 2005) aufzustellenden Bilanz auszuweisen.

Auswirkungen auf die Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Ein Fall des Vorsteuerabzugs nach § 15 a UStG liegt nicht vor. Demzufolge handelt es sich nicht um einen Fall des § 9 b Abs. 2 EStG.

Ist die Bilanz des Anschaffungs-/Herstellungsjahres bereits aufgestellt, so ist die zurückzuzahlende Vorsteuer als nachträgliche Anschaffungskosten mit dem Restbuchwert zu aktivieren und über die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Bei vollständiger Abschreibung des Wirtschaftsgutes sind die zurückzuzahlenden Vorsteuerbeträge sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ist die Bilanz des Anschaffungs-/Herstellungsjahres noch nicht aufgestellt, so sind die nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in voller Höhe zuzurechnen.

Kann die Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung nicht mehr geändert werden, erfolgt die Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß § 15 a UStG.

Änderungen der Umsatzsteuerfestsetzungen nach Betriebsveräußerung oder -aufgabe

Die Umsatzsteuererstattungen oder Umsatzsteuerrückzahlungen sind als nachträgliche Einkünfte (§ 24 Nr. 2 i. V. m. § 15 EStG) zu erfassen, wenn sie entsprechend der vorstehenden Erläuterungen nicht mehr in der letzten Schlussbilanz anzusetzen sind.

51. Kein Nachbesserungsrecht des Steuerberaters nach Kündigung des Auftrags

BGB a. F. §§ 611, 634, 635

a) Ein mit einem Steuerberater geschlossener Vertrag, der auch eine Beratung in Steuerangelegenheiten zum Gegenstand hat, ist in jedem Fall ein Dienstvertrag.

b) Der Steuerberater hat jedenfalls dann kein Nachbesserungsrecht hinsichtlich einer Einzelleistung mit werkvertraglichem Charakter, wenn sein Auftraggeber das Mandat bereits beendet hatte und der Fehler erst von einem neu beauftragten Steuerberater entdeckt worden ist.

BGH, Urteil vom 11.05.2006, IX ZR 63/05

(aus: DStRE 15/2006, S. 957 ff.)

52. Die Verjährung vertraglicher Ersatzansprüche gegenüber Steuerberatern – Änderung der Rechtslage durch das „Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts“

Bisher verjährte Schadensersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Steuerberater, die sich aus einem beruflichen Fehlverhalten ergeben, in drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs (a. F. § 68 StBerG). Durch das „Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts“ vom 09.12.2004 (BGBl. 1 S. 3214) hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 68 StBerG gestrichen. Durch diese Gesetzesänderung, die am 15.12.2004 in Kraft getreten ist, ist auch für den Bereich der Steuerberaterhaftung eine Anpassung der Verjährungsregeln an die allgemeinen Vorschriften des BGB erfolgt.

Nach der bisherigen Regelung verjährten „Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist“. Der Verjährungsbeginn dieser Norm knüpfte damit ausschließlich an der objektiven Voraussetzung der Entstehung des Schadensersatzanspruches an, unabhängig davon, ob ein geschädigter Mandant die Pflichtverletzung des Beraters und seinen daraus resultierenden Schaden kannte. Dies konnte dazu führen, dass der Ersatz eines Spätschadens durch steuerliche Beratung bereits verjährt war, ohne dass der geschädigte Mandant hiervon Kenntnis erlangte und lag darin begründet, den Berater davor zu schützen, „durch berufstypische Risiken in unübersehbarer Weise auf unangemessen lange Zeit wirtschaftlich bedroht zu sein“ (vgl. BGH, Urt. V. 11.05.1995 – IX ZR 140/94).

Die vertraglichen Ersatzansprüche gegenüber Steuerberatern unterliegen nunmehr der regelmäßigen Verjährung nach den §§ 194 ff. BGB. Nach § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre. Insoweit hat sich an der Dauer der Verjährungsfrist nichts geändert. Gem. § 199 Abs. 1 BGB beginnt sie jedoch – gegenüber der bisherigen Regelung – erst mit dem Schluss des Jahres,

in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den den Anspruch begründeten Umständen und der Person des Steuerberaters Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Die Verjährung eines Regressanspruchs aufgrund eines Beratungsfehlers beginnt frühestens mit der Bekanntgabe des belastenden Steuerbescheides zu laufen (vgl. BGH, NJW-RR 1994 S. 1201). Der Auftraggeber wird üblicherweise erst dann von dem Beratungsfehler des Steuerberaters Kenntnis erlangen, weil sich erst mit dem Steuerbescheid der Schaden erkennen und beziffern lässt.

Unabhängig von der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis des Mandanten verjähren Schadensersatzansprüche gegenüber dem Steuerberater spätestens zehn Jahre nach der Entstehung des Anspruchs (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bzw. nach dreißig Jahren von der Pflichtverletzung an (§ 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Maßgeblich ist die früher endende Frist. Hieraus folgt, dass dann, wenn der Mandant keine Kenntnis erlangt oder seine Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht, etwaige Schadensersatzansprüche erst nach zehn Jahren – und nicht wie bisher nach drei Jahren – nach Entstehung des Anspruchs verjähren. Kenntnisunabhängige Höchstfristen können im Ergebnis sogar zu einer 30jährigen Verjährungsfrist führen.

Die bisherige Rechtsprechung zur sog. Sekundärhaftung, die im Rahmen des § 68 StBerG entwickelt worden war, um unbillige Härten auszugleichen und den Mandanten auch nach Ablauf der Jahresfrist einen Schadenersatz zuzubilligen, wenn der Steuerberater seine vertragliche Nebenpflicht, seinen Mandanten frühzeitig auf einen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen sich selbst und dessen kurze Verjährung aufmerksam zu machen, verletzt hat, wird damit vermutlich aufgegeben werden. Ob es hierzu allerdings tatsächlich kommt, bleibt abzuwarten.

Beratungshinweis:

Angesichts der haftungsrechtlichen Konsequenzen ist, unabhängig von den berufsrechtlichen und sonstigen Aufbewahrungsfristen (§ 66 Abs. 1 StBerG) zu empfehlen, die Akten im eigenen Interesse langfristig zu verwahren und zu archivieren. Andernfalls wird es in etwaig zu führenden Schadensersatzprozessen kaum möglich sein, die einzelnen steuerlichen Gestaltungen und Beratungsleistungen nachzuvollziehen, um mögliche Beratungsfehler rechtswirksam ausschließen zu können. Eine entsprechende Änderung des § 66 StBerG ist im Rahmen des 8. StBerÄndG bereits geplant.

53. Steuerliche Information zu Investmentfonds

In der Vergangenheit war es Praxis des Bundesamts für Finanzen, die für die steuerliche Erfassung maßgebenden Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Angesichts der steigenden Anzahl ausländischer Investmentfonds ist diese Praxis eingestellt worden.

Informationen über die Klassifizierung von Wertpapieren bzw. Fonds stellt die Finanzverwaltung im Internetangebot des neuen Bundeszentralamtes für Steuern unter www.bzst.bund.de bereit. Unter der Rubrik „Ausländische Investmentfonds“ finden sich Informationen über die verschiedenen Fondsarten sowie Links zu weiterführenden Seiten. Es wird u. a. auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verwiesen, die unter der Internetadresse www.bafin.de/datenbanken/invest.pdf eine Liste der ausländischen EU-Investmentfonds, die ihre Anteile in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertreiben dürfen, veröffentlicht.

Nach § 5 Investmentsteuergesetz sind Investmentfonds verpflichtet, Angaben für steuerliche Zwecke im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dort befindet sich unter www.ebundesanzeiger.de die Rubrik „Veröffentlichungen betreffend Kapitalanlagen“ mit Informationen über Fondspreise und den Veröffentlichungen der Fonds.

Steuerliche Werte sind für bestimmte Standardfonds im Internet außerdem unter www.bvi.de zu finden. Dort gibt es unter der Rubrik „Investmentfonds/Steuern“ unter der Überschrift „Steuern und Fonds – FAQ“ einen weiteren Link zu einer Steuerinformationsbroschüre, welche die steuerlich relevanten Daten ausgewählter Fonds enthält. Steuerdaten sind gegenwärtig für die Jahre 1997 bis 2004 hinterlegt.

54. Gesetzliche Unfallversicherung für Mitarbeiter

Wir weisen darauf hin, dass alle bei Berufsangehörigen aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Der Arbeitgeber hat daher die Verpflichtung, den Gegenstand und die Art des Unternehmens, die Zahl der Versicherten, den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 192 SGB VII).

Für die steuerberatenden Berufe ist die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderen Unternehmen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zuständig. Die Anschrift lautet:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Hauptverwaltung
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel.: 040/51 46-0
Fax: 040/51 46 21 46/ 5 11 01 30

55. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten

Neben zivilrechtlichen Regelungen, die unter anderem das Mietrecht betreffen, beinhaltet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vor allem neue arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbote. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sollten die neuen Pflichten, Haftungsrisiken und

Entschädigungsansprüche kennen. Die Betriebe haben die Pflicht, ihren Mitarbeitern die Vorschriften zur Kenntnis zu geben.

• Stelleninserate erfordern noch mehr Sorgfalt

Der Schutz vor Diskriminierung innerhalb des Arbeitsverhältnisses und bei dessen Anbahnung erstreckt sich auf die Merkmale Rasse oder ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität. Allerdings stellt nicht jede unterschiedliche Behandlung gleich eine verbotene Benachteiligung dar. So sind im Falle beruflicher Anforderungen Einschränkungen erlaubt, sofern der Arbeitgeber eine sachliche Notwendigkeit dafür anführen kann. Enthält etwa eine Stellenausschreibung das Merkmal „jung“, so wird dies im Falle eines Modells für Bademoden zulässig, im Falle einer Sekretärin jedoch schwer zu begründen sein. Erlaubt sind ferner Differenzierungen beim Alter, wenn die spezifischen Anforderungen eines Arbeitsplatzes die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung erfordern. So ist zum Beispiel die Festlegung einer Altershöchstgrenze für Piloten weiterhin zulässig. Auch spezifische Förderungsmaßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile – etwa Frauenförderung oder Fördermaßnahmen für Behinderte – sind zulässig. Kirchliche Einrichtungen dürfen auch künftig die Zugehörigkeit zur jeweiligen Religion als Voraussetzung für die Beschäftigung fordern.

Unzulässig dürfte es hingegen künftig sein, wenn zum Beispiel ein Café ausdrücklich eine „schwarze“ Kellnerin sucht, wie unlängst in einer Tageszeitung zu lesen. Zulässig wäre es, eine Stelle für eine Kellnerin auszusuchen, „die zum internationalen Flair unseres Cafés passt“.

• Schulung der Mitarbeiter ist zu empfehlen

Der Arbeitgeber ist zum einen verpflichtet, selbst Diskriminierungen zu unterlassen. Zum anderen hat er die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen zu treffen. Er sollte also vorsorglich tätig werden und zum Beispiel durch Mitarbeiterschulungen aktiv darauf hinwirken, dass seine Beschäftigten keine derartigen Verstöße gegenüber Kollegen begehen. Wird ein Mitarbeiter etwa wegen seiner Hautfarbe diskriminiert, muss der Arbeitgeber konsequente Maßnahmen folgen lassen, indem er die Verantwortlichen etwa versetzt, abmahnt oder gegebenenfalls kündigt. Unternimmt er nichts, läuft er Gefahr, selbst für Diskriminierungen, die durch Mitarbeiter begangen wurden, in Anspruch genommen zu werden. Gleiches gilt, wenn nicht ein Arbeitnehmer, sondern eine andere Person die Diskriminierung zu vertreten hat und der Arbeitgeber diese nicht abstellt.

• Einklagbarer Anspruch auf Schmerzensgeld

Beschäftigte, die diskriminiert werden, können sich zunächst an die zuständigen Stellen, den Vorgesetzten oder die Arbeitnehmervertretung wenden. Außerdem haben sie einen einklagbaren Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen materiellen Schadens; vor allem können sie Schmerzensgeld fordern. Die Höhe von Schadensersatz

und Schmerzensgeld sowie die Dauer des Zeitraums, für den dies verlangt werden kann, sind grundsätzlich unbegrenzt. Noch lässt sich nicht absehen, in welcher Höhe die Gerichte solche Ansprüche zusprechen werden. Wichtig ist, dass die Ansprüche innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Kenntnis der Diskriminierung schriftlich geltend gemacht werden. Im Falle eines Prozesses obliegt es dem Arbeitnehmer, die „Indizien“ der Diskriminierung zu beweisen. Um sich von dem Vorwurf freizumachen, muss der Arbeitgeber den Gegenbeweis liefern. Dabei hilft es ihm, wenn er regelmäßige Mitarbeiterschulungen durchgeführt hat.

Im Falle einer Belästigung, insbesondere der sexuellen, hat der oder die Betroffene ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn der Arbeitgeber es unterlässt, die Belästigung abzustellen: Der Arbeitnehmer muss erst wieder zur Arbeit erscheinen, wenn die Diskriminierung abgestellt wurde.

Alles, was zu den Aufgaben von Arbeitgebern gehört, kann theoretisch eine Diskriminierung beinhalten: Stellenausschreibungen, Einstellungs- und Auswahlverfahren, Absagen, Arbeitsvertragsabschlüsse, die Festlegung von Arbeitsbedingungen, das Ausstellen von Arbeitszeugnissen und vieles mehr. Die Neuregelungen betreffen somit Organisation, Zusammenarbeit, Mitarbeiterführung und Gehaltsfragen ebenso wie Mitbestimmungsmodalitäten. Arbeitgeber und Personalverantwortliche haben also bei allen Maßnahmen, die Beschäftigte betreffen, die Frage einer eventuellen Diskriminierung zu berücksichtigen. Um ihre Erwägungen im Streitfall darlegen zu können, sollten deshalb Personalentscheidungen und deren Grundlagen umfassend dokumentiert werden.

(aus: Märkische Allgemeine vom 02.08.2006)

V. Europafragen/Verschiedenes

56. Der steuerberatende Beruf in Polen

Die Öffnung Polens hin zur Marktwirtschaft brachte einen zügigen Um- und Ausbau des Steuersystems mit sich. Die Regierung sah die hohe Komplexität des neuen polnischen Steuersystems als Gefahr, sowohl für die Interessen des Steuerpflichtigen, als auch für die des Fiskus. Dieser Gefahr begegnete sie mit der Reglementierung des Steuerberaterberufes, wodurch nicht nur eine fachlich qualifizierte Steuerberatung sichergestellt, sondern im Vorgriff auf den späteren EU-Beitritt auch ein europäischer Standard in diesem Bereich geschaffen werden sollte.

Der Beruf des Steuerberaters ist in Polen seit dem 5. Juli 1996 im polnischen Steuerberatungsgesetz reglementiert. Die von Anfang an gesetzlich vorgesehene Bildung einer Landessteuerberaterkammer als Selbstverwaltungskörperschaft verzögerte sich allerdings bis zum 26. Januar 2002. Mit der Reglementierung des Steuerberaterberufs wollte die polnische Regierung einen staatlich anerkannten Berufsstand schaffen, der ähnlich den Rechtsanwäl-

ten und Wirtschaftsprüfern ein hohes Ansehen und Vertrauen in der Gesellschaft genießt. In der Entwurfsbegründung bezieht sich das polnische Finanzministerium ausdrücklich auf das deutsche Steuerberatungsgesetz. In der Umsetzung wurden viele deutsche Regelungen übernommen, einige Bereiche aber auch abweichend geregelt. Am 22. Januar 2006 hat der Landes-Steuerberatertag eine neue Berufsordnung (sog. Ethikgrundsätze) verabschiedet. Erhebliche Konkurrenz erfährt der junge Steuerberater-Berufsstand in Polen durch die große Zahl der schon lange etablierten selbstständigen Buchhalter, die seit jeher gemäß gesonderter Zulassungsvorschriften zur geschäftsmäßigen Führung von Handelsbüchern samt steuerlicher Nachweise für Bilanzierungspflichtige berechtigt sind. Ihre Befugnisse wurden 2004 ausdrücklich um typische Steuerdeklarationstätigkeiten umfassend erweitert.

Ausbildung und Zulassung

Der Steuerberatungsberuf in Polen ist hinsichtlich seiner Vorbildungsvoraussetzungen als rein akademischer Beruf konzipiert. Zugangsvoraussetzungen sind u.a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, ein zweijähriges Berufspraktikum und das erfolgreiche Bestehen der Steuerberaterprüfung in polnischer Sprache. Für Personen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits steuerberatend tätig waren, entfielen diese Voraussetzungen. Übten diese am Tage der Bekanntmachung des Steuerberatungsgesetzes die künftig geschützte Steuerberatung in eigenem Namen, auf eigene Rechnung oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft tatsächlich aus, konnten sie die reguläre Steuerberaterprüfung innerhalb von vier Jahren nachholen. Dies ist bei ca. 75 % aller gegenwärtig zugelassenen Steuerberater der Fall.

Berufsberechtigte

Staatlich geprüfte Steuerberater werden auf Antrag in die Steuerberaterliste („Liste“) aufgenommen. Neben diesen können steuerberatende Tätigkeiten auch von Rechtsanwälten, Rechtsberatern und Wirtschaftsprüfern ausgeübt werden. Sollten Letztere die Bezeichnung „Steuerberater“ führen wollen, müssen sie sich der Steuerberaterprüfung unterziehen. In steuerberatenden Personengesellschaften (GbR, OHG, PartnG, KG) können sich nur die in der Steuerberaterliste eingetragenen Steuerberater zusammenschließen. In einer Kommanditgesellschaft müssen aber nur die Komplementäre zwingend Steuerberater sein. Als Komplementäre sind nicht nur die anderen zur Steuerberatung befugten Berufe zugelassen, sondern auch berufsfremde Dritte. Bei Kapitalgesellschaften (nur GmbH oder AG) müssen die Stimmmehrheiten der Organe durch Steuerberater besetzt sein. Die juristischen Personen üben die Steuerberatung wiederum nur durch dazu berechnete natürliche Personen aus. Das Verzeichnis (sog. „Register“) der Kapitalgesellschaften, die zur Ausübung der Steuerberatung befugt sind, wird beim Finanzministerium geführt, die Liste der zugelassenen natürlichen Personen von der Landessteuerberaterkammer. Zur Ausübung steuerberatender Tätigkeiten befugt sind weiterhin Berufsorganisationen mit Rechtspersönlichkeit, Genossenschaften, Vereinigungen oder Wirtschaftskammern gegenüber ihren Mitgliedern, wenn die Satzung dies vorsieht.

Vorbehaltstätigkeiten

Dem Steuerberater sind folgende Tätigkeiten vorbehalten:

- die individuelle Beratung, Aufklärung sowie die Erstellung von Gutachten über steuerliche Angelegenheiten,
- die Führung von Steuerbüchern¹ und anderen Besteuerungsnachweisen einschließlich Hilfeleistungen für den Steuerpflichtigen,
- die Erstellung von Steuererklärungen.

Vereinbare Tätigkeiten

Neben den Vorbehaltstätigkeiten darf der polnische Steuerberater nur einen eng begrenzten Katalog solcher Aufgaben erfüllen, die im weiteren Sinne mit der Steuerberatung zusammenhängen. Dazu gehören u.a.:

- Dienstleistungen im Bereich der Führung von „Handelsbüchern“, d.h. Doppelte Buchführung für Bilanzierungspflichtige; diese ist in Polen eigentlich den selbständigen Buchhaltern vorbehalten,
- Dienstleistungen im Bereich der Informatik sowie der Organisation und Verwaltung im Zusammenhang mit Steuerberatung und Rechnungswesen,
- Dienstleistungen wissenschaftlich-didaktischer, bildender oder beratender Art sowie eine Verlagstätigkeit,
- Dienstleistungen aus der Wirtschafts- und Finanzberatung und als Sachverständiger, soweit die erforderliche Sachkunde gegeben ist.

Anstellungsverhältnis

Eine Tätigkeit als Angestellter ist den Berufsangehörigen grundsätzlich untersagt. Ausnahmsweise zulässig sind Anstellungsverhältnisse bei Berufsberechtigten und bei den Selbstverwaltungsorganen. Zulässig ist auch das Anstellungsverhältnis als wissenschaftlicher und/oder lehrender Mitarbeiter.

Allgemeine Rechte und Pflichten

Der Steuerberater ist verpflichtet, gemäß den Rechtsvorschriften, dem abgelegten Gelöbnis und den Grundsätzen des Berufsethos² zu handeln. In Ausübung des Berufs erlangte Informationen unterfallen dem Berufsgeheimnis. Dem Steuerberater steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Allerdings können in Polen die Gerichte und die Staatsanwaltschaft Berufsgeheimnisträger von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden.

Fortbildungspflicht

Der polnische Steuerberater ist gesetzlich verpflichtet, seine Qualifikationen ständig zu erhöhen. Präzise Anforderungen an diese Verpflichtung sind weder im Steuerberatungsgesetz noch in der neuen Berufsordnung enthalten.

¹ „Steuerbücher der Einnahmen und Ausgaben“ dienen als Besteuerungsnachweise bei Steuerpflichtigen, die keine Handelsbücher (i.S. doppelter Buchführung) führen müssen.

Haftung

Die Haftung für Schäden erfolgt nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung muss nur die Haftung für Schäden aus Ausübung der Vorbehaltstätigkeiten umfassen. Die Versicherung der Haftungsrisiken aus vereinbarten Tätigkeiten ist freiwillig.

Werbung

Der Steuerberater darf laut Steuerberatungsgesetz keine Werbung für seine Dienstleistung betreiben. Die Berufsordnung sieht jedoch vor, dass Steuerberater über die Dienste, die sie anbieten, informieren dürfen. Verboten sind laut den Ethikgrundsätzen solche Informationen, die wertenden Charakter haben, Vergleiche oder Elemente der Ermunterung enthalten, den Erfolg versprechen oder garantieren.

Gebühren

Das Steuerberatungsgesetz enthält keine Vorschriften darüber, wie die Gebühren zu berechnen sind. Nach der neuen Berufsordnung muss vor Beginn der Beratungsleistung eine Vereinbarung über die Vergütung erfolgen. Ein Vertrag, der eine zusätzliche Vergütung im Fall des Erfolges vorsieht, ist zulässig.

Disziplinarrecht

Die Nichterfüllung oder nicht richtige Ausübung der durch das Gesetz bestimmten Berufspflichten sowie der Taten, die im Widerspruch zum Berufsethos stehen, werden in berufsständischen Disziplinarverfahren verfolgt. Disziplinarstrafen sind Verwarnung, Rüge, Suspendierung von der Berufsausübung oder Entzug des Rechts der Berufsausübung. Die bei den Regionalabteilungen angesiedelten regionalen Disziplinargerichte sind Organe der Landessteuerberaterkammer, bei der in zweiter Instanz das Ober-Disziplinargericht zuständig ist. Ein Disziplinarverfahren wird auf Antrag des Disziplinaranwalts eingeleitet und ist öffentlich.

Verlust der Berufsausübungsberechtigung

Das Recht zur Berufsausübung kann vorübergehend durch Aufhebung und Suspendierung oder endgültig durch Verlust entfallen. Nach einer Aufhebung bzw. Suspendierung von mehr als 5 Jahren verliert der Steuerberater endgültig das Recht zur Berufsausübung und wird aus der Liste gestrichen. Ein endgültiger Verlust des Rechts der Berufsausübung tritt außerdem ein bei Entmündigung, bei Entziehung der bürgerlichen Rechte, bei einer Bestrafung mit Berufsverbot oder bei einer Entscheidung des Disziplinargerichts über dessen Entziehung. Eine erneute Aufnahme ist dann nicht mehr möglich. Aus der Liste gestrichen wird der Steuerberater ebenfalls bei Nichterfüllung der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Eine erneute Aufnahme in diesem Fall ist möglich.

Vertretung des Berufstandes

Die Steuerberater sind Pflichtmitglieder der Landessteuerberaterkammer in Warschau und sind den Regionalabteilungen der Kammer zugeordnet. Die Vorstände der

Regionalabteilungen werden von den jeweiligen Berufsangehörigen direkt gewählt. Diese bestimmen aus ihren Reihen auch diejenigen Delegierten, die anlässlich des im vierjährigen Turnus anzuberaumenden Landessteuerberatertags den Landesrat der Steuerberater und alle Gremien der Landessteuerberaterkammer wählen. Die Organe der Landessteuerberaterkammer sind der Landessteuerberatertag, der Landesrat der Steuerberater, die Landesrevisionskommission, das Oberdisziplinargericht, das Disziplinargericht und der Disziplinaranwalt.

Berufsausübung durch EU-Steuerberater

In die Steuerberaterliste werden auf Antrag auch solche natürlichen Personen eingetragen, deren Qualifikationen zur Ausübung des Steuerberaterberufs in Polen in Anlehnung an die Bedingungen der Berufsankennungsrichtlinie der EU anerkannt wurden, soweit diese EU-Bürger unbeschränkt rechtsfähig sind und uneingeschränkt die bürgerlichen Rechte besitzen. Näheres regelt die am 31.03.06 in Kraft getretene „Verordnung über die Fähigkeitsprüfung zur Anerkennung der Qualifikationen für die Ausübung des Steuerberaterberufs durch Ausländer“. Danach sind Eignungsprüfungen in polnischer Sprache dann erforderlich, wenn Schulung und Ausbildung sowie der Umfang der Berufsausbildung im Herkunftsland von den polnischen Anforderungen wesentlich abweichen. Die Feststellungen zur Befreiung von den Eignungsprüfungen obliegen dem Landesrat der Steuerberater. Zur Zeit hat der Landesrat dazu noch keinen Beschluss gefasst.

57. Neue Pflichtangaben bei Überweisungen in EU-/EWR-Staaten

Seit dem 1. Januar 2006 besteht die Pflicht, bei grenzüberschreitenden Überweisungen in Euro innerhalb der EU-/EWR-Staaten die internationale Kontonummer (IBAN) und Bankleitzahl (BIC) des Empfängers anzugeben. Bis Ende 2006 werden Überweisungen in andere EU-/EWR-Staaten, bei denen die Angabe der IBAN und BIC des Empfängers fehlt, zwar noch ausgeführt. Die beteiligten Banken sind aber berechtigt, für die Abwicklung dieser Überweisungen gesondert Entgelte zu erheben, sodass in diesem Fall zusätzliche Kosten entstehen können.

Ab 1. Januar 2007 können die Auslandsbanken Überweisungen, die ohne Angabe der IBAN und BIC ausgeführt werden, sogar zurückgeben. Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbank ist damit zu rechnen, dass die Auslandsbanken von diesem Recht Gebrauch machen und Überweisungen ohne Angabe der IBAN und BIC des Empfängers zurückgeben werden. Bei ausländischen Mandanten wäre hiervon auch die Zahlung von Steuererstattungen durch das Finanzamt betroffen. Soweit die genannten Angaben fehlen, würden entsprechende Überweisungen durch die Bank nicht mehr ausgeführt bzw. entgegengenommen. Bei ausländischen Mandanten sollte daher darauf geachtet werden, dass dem Finanzamt bei Angabe der Bankverbindung immer auch die IBAN und BIC mitgeteilt werden.

58. Startothek bietet Unterstützung bei der Gründungsberatung

Die KfW Mittelstandsbank hat auf Initiative der Bundesregierung ein Online-Beratungssystem für die Gründungsberatung entwickelt, das über alle für eine Unternehmensgründung relevanten Rechtsbereiche informiert. Die so genannte startothek bietet unter www.startothek.de Rechtsinformationen für Gewerbe, Handwerk und Freie Berufe in über 370 Wirtschaftszweigen. Dabei berücksichtigt sie alle bundes- und landesweit geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften: vom Gewerbe- und Gesellschaftsrecht über das Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht und Arbeitsschutzrecht bis hin zum Baurecht und Umweltrecht.

Der Berater erhält die einschlägigen Rechtsinformationen direkt nach der Eingabe spezifischer Gründer-Daten wie Branche, Rechtsform oder Mitarbeiterzahl in die startothek-Eingabemaske. Zu den Informationen, die ein Berater mit Hilfe der startothek für jede einzelne Gründung anbieten kann, gehört weiterhin ein „Laufzettel“. Er hilft dem Gründer, alle gründungsrelevanten Bestimmungen Punkt für Punkt abzuarbeiten und lotst ihn sicher zu den Ämtern, die für bestimmte Gesetze und Verordnungen zuständig sind. Neben den gesetzlichen Bestimmungen enthält die startothek auch die zuständigen Ansprechpartner und Anlaufstellen. Alle 14 Tage erhalten die startothek-Nutzer eine Mail mit den jüngsten Gesetzesänderungen.

Weitere Informationen sind unter der oben genannten Internetadresse oder über eine Kundenhotline (Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr unter der Telefonnummer 01801 240024, bundesweit zum Ortstarif) zu erhalten.

59. Verfahrensrechtliche Probleme beim Elster-Online-Verfahren Fachbeitrag: Rechtsunsicherheit beseitigen

Mit der seit Jahresanfang möglichen Abgabe von Steuererklärungen auch ohne eigenhändige Unterschrift auf elektronischem Wege will die Finanzverwaltung das Steuerverfahren schlanker machen. Noch sind hierbei jedoch eine Reihe verfahrensrechtlicher Fragen ungeklärt. Das geht aus einem aktuellen Fachbeitrag des Wissenschaftlichen Arbeitskreises des DWS-Instituts hervor. Die Experten kommen zu dem Schluss, dass die elektronische Steuererklärung nicht wirksam ist, denn bei ihrer Übermittlung erfolgt lediglich die Authentifizierung des Datenübersmittlers, der Steuerpflichtige selbst ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

Bei der heute bestehenden Forderung des Gesetzgebers nach einer eigenhändigen Unterschrift des Steuerpflichtigen handelt es sich aber nicht lediglich um eine Formalie, vielmehr ist sie mit rechtlichen Konsequenzen verbunden, die im Fachbeitrag aufgezeigt werden. Um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, ist eine verfahrensrechtliche Brücke notwendig, die bewirkt, dass die vom Steuerberater per ElsterOnline-Verfahren abgegebene elektronische

Erklärung dem Steuerpflichtigen als eigene wirksame Erklärung zuzurechnen ist. Erst dann kann empfohlen werden, bei der Abgabe der Steuererklärung diesen neuen und unbürokratischen Weg zu gehen.

Dem Wissenschaftlichen Arbeitskreis des DWS-Instituts gehören an: Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner (Vorsitzender), StB, Universität Osnabrück; Prof. Dr. Christian Flämig; Dr. Harald Grümann, StB/vBP, stellv. Vorsitzender des DWS-Instituts; Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Richter am Bundesfinanzhof, Prof. Dr. Wolfram Scheffler, Universität Erlangen-Nürnberg.

Der Fachbeitrag „Verfahrensrechtliche Probleme der elektronischen Steuererklärung“ ist unter www.dws-institut.de abrufbar.

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) ist das Fachinstitut der Bundessteuerberaterkammer. Neben der wissenschaftlichen Publikationstätigkeit führt das Institut Fortbildungsveranstaltungen für Steuerberater durch, informiert durch Auskünfte und Gutachten zu konkreten steuerrechtlichen Fragen und bietet einen Archivdienst an. Ein wissenschaftlicher Arbeitskreis, der Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuerrechts erarbeitet, unterstützt das Institut. Der DWS-Förderpreis wird seit 1999 verliehen.

60. Rundfunkgebühren für internetfähige PCs

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass zukünftig Rundfunkgebühren für internetfähige PC's zu entrichten sind. In § 5 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) heißt es:

„(3) Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlichen privaten Bereich, ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

- 1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und*
- 2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden. Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten“.*

Nach den Übergangsbestimmungen in § 11 RGebStV sind internetfähige PCs generell bis zum 31.12.2006 von der Rundfunkgebührenpflicht ausgenommen.

Das bedeutet, dass Steuerberater, die kein Fernseh- oder Radiogerät in ihrer Kanzlei haben, für die Gesamtheit ihrer internetfähigen PC-Geräte ab 01.01.2007 eine Rundfunkgebühr zahlen müssen, weil davon ausgegangen wird, dass diese zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet sind. Die monatliche Rundfunkgebüh-

renhöhe für Radio und Fernsehen beträgt 17,03 EUR. Die Monatsgebühr für ein Radio beträgt 5,52 EUR.

Anmerkung:

Der Bundesverband Freier Berufe hatte sämtliche Ministerpräsidenten der Länder angeschrieben, mit dem Petition eine solche Regelung im Rundfunkstaatsvertrag nicht zuzulassen. Die seinerzeitige Bilanz zeigte, dass nur wenig Bereitschaft in der Politik bestand, das Gesetzespaket wieder aufzuschnüren. Seit dem 31.03.2006 ist eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig, die sich gegen die Rundfunkgebührenpflicht für Internet-PC's richtet.

61. Neue Mandanteninformation „Umsatzsteuererhöhung 2007“

Zum 1. Januar 2007 wird der Normalsatz der Umsatzsteuer von 16 auf 19 Prozent steigen. So hat es der Gesetzgeber im Haushaltsbegleitgesetz festgelegt. Trotz anhaltender politischer Debatten über diesen Schritt müssen sich Verbraucher und Unternehmen darauf einstellen, dass die Steuererhöhung kommt. Aber was genau sieht die Regelung vor? Welche Folgen hat die Änderung auf Lieferungen und Leistungen um den Jahreswechsel? Und worauf sollten Unternehmer zum Beispiel bei langfristigen Verträgen, Teil- oder Dauerleistungen achten? Das neue Faltblatt der Bundessteuerberaterkammer „Umsatzsteuererhöhung 2007“ gibt knappe und präzise Antworten auf die wichtigsten Fragen der Mandanten.

Das Faltblatt ist ab sofort bestellbar beim:
DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Tel. 030 288856 – 73/74; Fax: 030 288856 – 70; E-Mail: info@dws-verlag.de
oder Online-Bestellung unter: www.dws-verlag.de

Faltblatt-Nr.	Titel	Bestellmenge	Nettopreis in Euro (zzgl. 7% USt)
117	Umsatzsteuererhöhung 2007	25 Expl.	4,00
		50 Expl.	7,00
		100 Expl.	13,00

62. DWS – Vordrucke für die Beratungspraxis

Die aktuelle Version 8,0 der CD-ROM „Vordrucke für die Beratungspraxis“ stellt Ihnen wie jedes Jahr über 40 häufig gebrauchte Musterverträge, Formulare und Checklisten zur Verfügung, die Sie am PC ausfüllen und beliebig oft verwenden können. Vielfach werden eine Fülle von Formularen mit immer gleichen Daten ausgefüllt und diese vielleicht noch manuell erfassten Daten dann in den PC eingegeben. Erleichtern Sie sich diese Arbeiten und nutzen Sie die in Zusammenarbeit mit der DATEV eG entwickelte und jährlich aktualisierte CD-ROM.

Die CD-ROM kann direkt im Bestellshop des DWS unter der Artikelnummer 200 im Internet www.dws-verlag.de

zum Preis von 139,20 EUR bestellt werden (Preis inkl. gesetzl. USt. Plus Porto und Verpackung). Sie finden das Produkt in der Rubrik „Elektronische Vordrucke“.

63. E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH

Ständige Weiterbildung ist auch für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können. Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen, werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Fachlich und insbesondere in der Darbietung des Stoffes erfahrene Referenten vermitteln den Seminarinhalt über das Video-Streaming-Verfahren. Streaming ist eine Technologie zur Übertragung von Audio- und Video-Daten im Internet. Veranstaltungen oder Seminare können dabei live oder aber auch nach vorheriger Aufzeichnung ausgestrahlt werden, wobei Präsentationen den Inhalt der übertragenen Audio- und Videodaten gleichzeitig ergänzen und vertiefen. Die Seminarskripte sowie die verwendeten Charts stehen für den Nutzer zum Download zur Verfügung und können so zeitgleich mit dem Videovortrag individuell bearbeitet werden.

Für ein ersten Kennen lernen steht unter www.dws-steuerberater-online.de eine kostenlose Demoversion zur Verfügung.

64. Neuer Internet-Auftritt des Finanzgerichts des Landes Brandenburg unter www.finanzgericht.brandenburg.de

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg hat eine neue Website. Unter www.finanzgericht.brandenburg.de präsentiert sich das Gericht im neuen virtuellen Gewand. Die neue Internet-Seite bietet einen elektronischen Briefkasten, in den nach vorheriger Anmeldung Klagen und Anträge „eingeworfen“ werden können. Weiterhin werden Fragen zu den Kosten und zum Verlauf eines Verfahrens beantwortet, und der Benutzer kann Formulare für Klagen oder Anträge herunterladen. Optisch bietet die neue Website neben zahlreichen Fotos und einem Lageplan auch eine Satellitenaufnahme des Gerichts.

(Pressemitteilung des Finanzgerichts des Landes Brandenburg)

65. Registergerichte online – Vereinsdaten werden elektronisch erfasst

Das Land Brandenburg führt bis Ende dieses Jahres ein elektronisches Vereinsregister ein, teilt das Justizministerium mit. In jedem der vier Landgerichtsbezirke übernimmt ein Amtsgericht die Aufgaben des Registergerichts. Bisher erfolgten Eintragungen ins Vereinsregister bei dem Amtsgericht, in dessen Einzugsgebiet der Verein seinen Sitz hat. Seit dem 1. August 2006 übernimmt das Amtsgericht Neuruppin für die Vereine aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin und das Amtsgericht Potsdam für alle Vereine aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam die Aufgaben des Registergerichts. Weitere elektronische Vereinsregister werden zum 1. September beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) und bis zum 16. Oktober beim Amtsgericht Cottbus eingerichtet. Dann erfolgt die Umstellung der auf Papier geführten Vereinsregister auf die elektronische Datenerfassung. Voraussichtlich vom 1. Januar 2007 an können Anträge und Unterlagen von Vereinen online eingereicht werden. Die Einsicht ins Vereinsregister ist dann bei allen Amtsgerichten und übers Internet möglich.

Ein Infoblatt dazu liegt bei den Amtsgerichten vor oder ist aus dem Internet auf der Seite des Justizministeriums unter www.mdj.brandenburg.de abrufbar.

(aus: Märkische Allgemeine vom 09.08.2006)

66. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Neue und überarbeitete Produkte

Der DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater-GmbH informiert über folgende neue und überarbeitete Produkte:

Neue Produkte:

- Nr. 12 Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung / Hinweise
- Nr. 117 Flyer Umsatzsteuererhöhung 2007

- Nr. 690 Merkblatt Der StB als Nachlassverwalter oder vermögensrechtlicher Betreuer
- Nr. 692 Merkblatt Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß § 15a UStG
- Nr. 698 Merkblatt Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Überarbeitete Produkte:

- Hinweise zur Verwendung der Allgemeinen Auftragsbedingungen
- Nr. 3b Berechnungsbogen zur Ermittlung der Pauschalvergütung
- Preis- und Anforderungsliste
- Nr. 5 Allgemeine Auftragsbedingungen
- Nr. 3 Checkliste zur steuerlichen Überprüfung von GmbH – GF-Verträgen
- Nr. 114 Flyer Ihre Partner bei der betriebswirtschaftlichen Beratung
- Nr. 610 Merkblatt Geschenke und Bewirtungskosten
- Nr. 631 Merkblatt Steueränderungen 2006
- Nr. 672 Merkblatt Änderungen im Umsatzsteuerrecht 2005/2006

67. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 16. Mai 2006 bis 15. August 2006 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

17.05.2006

Stellungnahme zu den amtlichen Vordrucken Gewerbesteuererklärung sowie Erklärung zur Zerlegung des Steuerermessbetrags 2006

gerichtet an: BMF

24.05.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes

gerichtet an: BMJ

29.05.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

gerichtet an: FA BT

06.06.2006

Stellungnahme der BStBK und DIHK zu einem BMF-Schreiben zu den neuen Regelungen in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG

gerichtet an: BMF

15.06.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

gerichtet an: BT

16.06.2006

Stellungnahme der BStBK und DIHK zur Beschränkung der Anwendung der 1%-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

gerichtet an: BMF

06.07.2006

Stellungnahme zu den Vordrucken zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2006

gerichtet an: BMF

10.07.2006

Eingabe zu den amtlichen Vordrucken EÜR

gerichtet an: BMF

25.07.2006

Eingabe zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2007

gerichtet an: BMF

27.07.2006

Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft

gerichtet an: BMWT

28.07.2006

Stellungnahme zum Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN „Steuerberatung zukunftsfähig machen“

gerichtet an: BT-Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

01.08.2006

Eingabe der BStBK und des DIHK zum BFH-Urteil betreffend des „sale-and-lease-back“-Verfahrens

gerichtet an: BMF

15.08.2006

Stellungnahme zur Neuregelung im Anwendungserlass zur AO zu § 200 AO

gerichtet an: BMF

68. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. April 2006 bis zum 16. Juni 2006 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

4. April 2006

Ausschuss „Vereinbare Tätigkeiten“

Der Ausschuss stellte u. a. die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“ für die Tätigkeiten als Hausverwalter, Sanierungs- und Insolvenzberater, Insolvenzverwalter sowie als Mediator fertig.

4. April 2006

Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Klimatagung

Im Rahmen einer Sondersitzung erläuterte Prof. Michael Eilfort, Vorstand der Stiftung Marktwirtschaft, den Teilnehmern das Stiftungskonzept zur allgemeinen Unternehmenssteuer. Dabei hob er die Überparteilichkeit der Kommission Steuergesetzbuch der Stiftung Marktwirtschaft und ihrer Arbeitsergebnisse hervor. Die vom BMF ermittelten Aufkommensausfälle in Höhe von 26 Millionen Euro werden seitens der Stiftung angezweifelt.

7. April 2006

Symposium in Berlin: Reform der Einkommen- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, das Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht sowie das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH stellten eine gemeinsam erarbeitete Expertise zur Reform der Unternehmensbesteuerung vor. Im Mittelpunkt dieser Expertise steht eine Reform der Körperschaft- und Einkommensteuer, die auf die Verbesserung der steuerlichen Attraktivität des Standortes Deutschland sowie auf die Gewährleistung von Entscheidungsneutralität – insbesondere Finanzierungsneutralität – zielt.

10./11. April 2006

Ausschuss „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Die Ausschussmitglieder schlossen zusammen mit Vertretern des DStV und der DATEV eG die Planungen zur Workshopserie, die im Juli startet, ab. Besprochen wurden außerdem Fragen der Qualitätssicherung.

25. April 2006

5. Mitgliederversammlung der „Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung – DPR e. V.“

Der Vorstand der DPR e. V. erstattete auf seiner 5. Mitgliederversammlung Bericht über die Vorstandssitzungen und den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2005. Darüber hinaus wurde die Verfahrensweise hinsichtlich des Aufbaus eines Prüferpools sowie das Anforderungsprofil für die externen Prüfer erläutert.

25. April 2006

Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Der Ausschuss befasste sich im Zusammenhang mit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz insbesondere mit der Frage der Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern. Erörtert wurden außerdem berufsrechtliche Einzelfragen zum Beispiel ob es berufsrechtlich zulässig ist, über Ebay Steuerberatungsleistungen anzubieten.

28. April 2006

Arbeitskreis Rechnungslegung

Die Vertreter der BStBK und des DStV diskutierten Vorschläge zur Modernisierung der Bilanzierungsvorschriften des HGB. Dr. Christoph Ernst (BMJ) kündigte an, dass das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz voraussichtlich nach der Sommerpause als Referentenentwurf vorliegen werde. Ziel sei eine Modernisierung der nationalen Bilanzierungsvorschriften des HGB.

4./5. Mai 2006

Versicherungsausschuss der Versicherungsstelle Wiesbaden

Nach der Erörterung der Gewinn- und Verlustrechnung 2005 der Versicherungsstelle wurde die Risiko- und Beitragssituation im Tarif W und St gesprochen. Weitere Themen waren eine Satzungsänderung der Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, aktuelle Gesetzgebungsverfahren (u. a. 7. WPO-Novelle), die Versicherbarkeit des Rating-Advisory und die Benennung eines Vorsitzenden.

8./9. Mai 2006

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2006

Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2006 in Aachen mit mehr als 800 Teilnehmern stand unter dem Motto „Steuerberater und Steuerrecht im globalen Wettbewerb“. Als Hauptredner empfing BStBK-Präsident Dr. Klaus Heilgeist Bundesfinanzminister Peer Steinbrück. In zahlreichen Arbeitskreisen und Foren erörterten namhafte Referenten Fragen der Rechtsprechung, des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Beratung.

10. Mai 2006

Arbeitsgruppe Steuern im Bundesverband der Freien Berufe

Die Arbeitsgruppe befasste sich mit aktuellen Überlegungen zur Unternehmenssteuerreform und zur Kommunalfinanzreform sowie mit der Frage der zukünftigen Besteuerung von Personenunternehmen. Dr. Michael Meister, stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, stellte die aktuellen Gesetzesvorhaben der Regierungskoalition in den Bereichen Steuerpolitik und Mittelstandsentlastung durch Entbürokratisierung vor.

15. Mai 2006

Ausschuss „Praxissicherung und soziale Fragen“

Der Ausschuss beschäftigte sich mit der Überarbeitung der „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis“ sowie mit den „Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern“. Weitere Themen der Sitzung waren die Einführung eines Fachberaters für vereinbare Tätigkeiten sowie die Lösung von Problemen bei der Praxisabwicklung.

16./17. Mai 2006
190. Präsidialsitzung

Zentrale Themen der Sitzung waren die Zukunftsentwicklung des Berufs und das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz. Ferner wurden Fragen zur Entwicklung in der Qualitätssicherung sowie die weitere Entwicklung von XBRL (**e**Xtensible **B**usiness **R**eporting **L**anguage) erörtert. Darüber hinaus verabschiedete das Präsidium „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“.

17. Mai 2006
Ausschuss „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“

Der Ausschuss sprach über die in 2005 und dem ersten Quartal 2006 durchgeführten betriebswirtschaftlichen Seminare. Er beriet außerdem über mögliche Themen für künftige Veranstaltungen.

17. Mai 2006
Gemeinsame Sitzung mit dem DIHK

Auf der gemeinsamen Sitzung wurde über die Unternehmenssteuerreform, die aktuellen Gesetzesvorhaben zur Entlastung des Mittelstandes, eines Steueränderungsgesetzes 2007 und die geplanten Neuregelungen im Umwandlungssteuer- und Außensteuerrecht durch das sog. SEStEG gesprochen. Praxisprobleme im Lohnsteuerrecht und europäische Aspekte wie die bestehenden Harmonisierungsbemühungen im Ertragsteuerrecht sowie aktuelle Entwicklungen beim Gesellschafts- und Bilanzrecht wurden ebenfalls erörtert.

19. Mai 2006
D-A-CH Steuerausschuss

Wesentlicher Tagesordnungspunkt war die Planung des gemeinsamen D-A-CH Steuerkongresses im Jahr 2007 in Wien.

19./20. Mai 2006
IFA-Mitgliederversammlung

Dr. Herbert Becherer, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, wurde auf der Jahresversammlung der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht in Düsseldorf einstimmig in den Vorstand der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht gewählt. In Kurzreferaten wurden die Vorabberichte der deutschen Berichterstatter für den IFA-Kongress vom 30. September bis 5. Oktober 2007 in Kyoto/Japan vorgetragen. Als wissenschaftliches Hauptthema wurde über „Völkerrecht und nationales Steuerrecht im Widerstreit?“ berichtet.

23. Mai 2006
Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“

Der Ausschuss beriet über den Versicherungsschutz von Kooperationen, die Versicherungspflicht von Partnern einer nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten

Partnerschaftsgesellschaft sowie die Mitversicherung eines in eigener Praxis und als freier Mitarbeiter tätigen Steuerberaters in der Berufshaftpflichtversicherung des Dienstherrn. Es wurden auch der Versicherungsschutz von Steuerberatern, die als Ombudsmann tätig werden und die Tätigkeit des Steuerberaters als Treuhänder nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 LottStV erörtert sowie der Versicherungsschutz von Steuerberatern, die als Rating-Advisor tätig sind.

23. Mai 2006
Hauptverbandstagung des HLBS

Die Jahrestagung des HLBS war geprägt von steuerpolitischen und steuerrechtlichen Fragestellungen, die derzeit aktuell diskutiert werden. Hierbei ging es schwerpunktmäßig um Spezialprobleme der landwirtschaftlichen Buchstellen.

31. Mai 2006
Ausschuss Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen

Der Ausschuss beschäftigte sich mit Kriterien für den Prozess Finanzbuchhaltung, deren Beachtung sicherstellen soll, dass von dem Berufsangehörigen eine hochwertige Finanzbuchhaltung erstellt wird. Außerdem wurden Entwicklungen bei den Wirtschaftsprüfern besprochen (Referentenentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes, Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006)).

1. Juni 2006
Anhörung des Bundestags-Finanzausschusses zum Steueränderungsgesetz 2007

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Steueränderungsgesetz 2007 vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundessteuerberaterkammer zu den wesentlichen geplanten Neuregelungen (u. a. Anhebung des Spitzensatzes bei der Einkommensteuer, Pendlerpauschale, Arbeitszimmer) Stellung genommen. Insbesondere wurde deutlich gemacht, dass die in dem vorliegenden Änderungsgesetz enthaltenen Maßnahmen punktuelle Einzelregelungen seien, die einen „roten Faden“ vermissen ließen. Irritationen und Akzeptanzprobleme bei den Betroffenen seien die zu erwartenden Folgen. Steigende Konsumfreudigkeit und damit verbundene positive Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung seien so nicht zu erreichen. Die Bundessteuerberaterkammer hatte Gelegenheit, im Rahmen von vier an sie gerichteten Fragen die schriftlich vorgetragenen Kritikpunkte und Lösungsvorschläge zu vertiefen.

7. Juni 2006
Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis befasste sich insbesondere mit den anstehenden Berufsrechtsnovellen bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Außerdem wurde über aktuelle Fragen des Berufsrechts wie etwa die Frage, inwieweit ein Beratungsvertrag mit einer gemischten Sozietät wirksam zustande kommt, wenn nicht alle Sozien dazu befugt

sind, die in Auftrag gegebene Leistung (z. B. gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung) zu erbringen, gesprochen.

9. Juni 2006

Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer

Im Mittelpunkt dieser Sitzung standen aktuelle nationale Gesetzesänderungen im Bereich der Umsatzsteuer. Diskutiert wurden außerdem die neueste EuGH-Rechtsprechung auf diesem Gebiet und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Gesetzgeber und die Steuerberatung für Mandanten mit innergemeinschaftlichen Geschäftsbeziehungen.

69. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.07.2006 bis 30.09.2006

01.07.2006	Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg
20.07.2006	Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren am Landgericht Potsdam
10.08.2006	Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren am Landgericht Potsdam
10.08.2006	Besprechung mit der Steuerabteilungsleiterin im Finanzministerium des Landes Brandenburg
14./15.08.2006	Arbeitskreis „Qualitätsmanagement“ der Steuerberaterkammern
17.08.2006	Neubestellung Steuerberater
28./29.08.2006	Geschäftsführerbesprechung der Regionalkammern
01.09.2006	Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren am Landgericht Cottbus
04.09.2006	Berufsrechtliches Seminar der Steuerberaterkammer Brandenburg
05.09.2006	Gebührenrechtliches Seminar der Steuerberaterkammer Brandenburg
05.09.2006	Bundessteuerberaterkammer Gespräch mit den Präsidenten und Steuerabteilungsleitern
09.09.2006	Beginn des schulbegleitenden Unterrichts 2. Ausbildungsjahr
13.09.2006	Vorstandssitzung 38 Tagesordnungspunkte, davon 9 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge

13.09.2006	13. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
13.09.2006	Empfang des Vorstandes für die ehrenamtlich tätigen Kammermitglieder
14.09.2006	Teilnahme am Ausbildungskonsens des Landes Brandenburg
14.09.2006	Besprechung mit dem Vorstand der Steuerberaterkammer Zielona Góra
15.09.2006	Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses 81 der Bundessteuerberaterkammer
15./16.09.2006	Teilnahme an der Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“
16.09.2006	Beginn des schulbegleitenden Unterrichts 3. Ausbildungsjahr
19.09.2006	Besprechung am OSZ II zu Ausbildungsfragen
20.09.2006	Neubestellung Steuerberater
20.09.2006	Besprechung mit dem Berufsrechtsreferenten im Ministerium der Finanzen
21.09.2006	2. Steuerfachtagung in Frankfurt/Oder
27.09.2006	Besprechung mit der Notarkammer des Landes Brandenburg
28./29.09.2006	Teilnahme am Kammerrechtstag des Instituts für Kammerrecht
29.09.2006	14. Warnemünder Steuerfachtagung

VI. Termine

16.10.2006	Seminar „Effektive Unternehmensplanung für mittelständische Unternehmen“ in Potsdam
19.10.2006	Informationsveranstaltung „Gemeinsames Finanzgericht Berlin-Brandenburg in Cottbus“
06./07.11.2006	Schriftliche Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
22.11.2006	Seminar „Wertsteigerung durch Rating“ in Potsdam
30.11.2006	Seminar „Kapitaldienstfähigkeit und Finanzplanung“ in Potsdam

02.12.2006	Ordentliche Kammerversammlung
07./08./09. 12.2006	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/ zur Steuerfachwirt/in
12.12.2006	Sachkundeprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

VII. Anlagen